II.

Die neuesten Fortschritte der Civilgesetzgebung in Württemberg, mit legislativen Bemerkungen und vergleichender Rücksicht auf das gemeine Recht.

Von
Wächter.

Die Frage über die Codification kann in Deutschland in Beziehung auf das Criminalrecht als eine völlig entschiedene betrachtet werden. Die Entscheidung fiel für die Codification aus. Es konnte hier auch nicht anders kommen. Zustand, Geist und Beschaffenheit der Quellen des s. g. gemeinen deutschen Strafrechts waren der Art, daß unsere Zeit ihnen ein ganz neues Gebäude substituiren mußte. Eine Nachbesserung im Einzelnen war da unmöglich und völlig ungenügend, wo der ganze Grund und Boden in der Form, in der er dürftig bestand, nicht mehr zu brauchen war.

Einen anderen Gang nahm die Frage über Codification im Civilrechte, und hier sind die Verhältnisse allerdings auch andere. Wenn man die Stimmen zählen würde, so möchte wohl die Mehrzahl in Deutschland auch hier für eine Codification sich aussprechen, wie dieß auch gewöhnlich und noch in neuester Zeit in unsern Ständeversammlungen der Fall war, namentlich in der bayerischen, württembergischen und in der sächsischen. Die Regierungen wiesen auch keineswegs die Sache unbedingt von der Hand. Nur schreiten sie hier nicht so rasch, als es von vielen Seiten gewünscht wird, zu Werke, und ich glaube hier mit

vollem Rechte. Daß in den Staaten, in welchen das gemeine Recht neben einzelnen particulären Bestimmungen gilt (wohin namentlich Sachsen, Bayern und Württemberg gehören) die Grundlage unseres Civilrechts nichts tauge, ist wohl noch von Niemanden ernstlich behauptet worden. Selbst die weitere Ausführung dieser Grundlagen wird größtentheils gebilligt. Nur klagt man hauptsächlich über die Unzugänglichkeit des Rechts und über viele Controversen, Zweifel und Unentschiedenheiten. Man will das gesammte Recht in einem deutschen verständlichen Codex gesammelt haben mit Entscheidung des Zweifelhaften und Änderung des durch Erfahrung als untauglich Erwiesenen. Um aber dieses mit Umsicht und Sicherheit thun zu können, ist es nöthig, daß man das bestehende scharf und möglichst vollständig übersieht, daß man es, namentlich im Hinblicke auf eine theilweise Reform und Zusammenfassung in Einem Gesetzbuche, gehörig ergründet. In dieser letzteren Beziehung aber ist, was die gehörige Verbindung des Particulären mit dem gemeinen Recht betrifft, wohl in jedem Staate des gemeinen Rechts noch manche Vorarbeit zu thun, und ehe dieses geschehen ist, wäre es in mehr als Einer Hinsicht mißlich, an einen neuen vollständigen Codex zu schreiten. Man könnte sich bei einem solchen leicht zu sehr im legislativen Eifer zu raschem, weit greifendem Aendern ohne gehöriges Erwägen des Bestehenden (gerade im Civilrecht für Verkehr und Familienverhältnisse höchst empfindlich) hinreißen lassen, zu wenig bedenken, daß das Recht nicht gemacht wird, sondern sich macht, und zu sehr einer abstracten Theorie folgen, statt das Bestehende mit einer umsichtigen, durch unmittelbare, aus bestehenden Zuständen entspringende, Bedürfnisse und gehörige Berücksichtigung der Natur der vorliegenden individuellen Verhältnisse bestimmten, Sichtung zusammenzufassen. Denn die Aufgabe für das Civilrecht ist hier eigentlich dieselbe, wie sie in Deutschland schon früher zu verschiedenen Zeiten versucht wurde, das positive Recht, wie es

sich allmählig gebildet hat, auf eine den Ansprüchen des jetzigen Standes der Wissenschaft und Cultur entsprechende Weise aufzuzeichnen, und dabei, was die Erfahrung entschieden als mangelhaft bewies, zu reformiren. Deßhalb dürfte es vorerst gerathener seyn, im Einzelnen zu bessern, wo es sich leicht bessern läßt, oder wo es am dringendsten ist, und dieß geht im Civilrecht, eben weil die Grundlage eine gute ist — und durch Entscheidung wichtiger Controversen der Rechtssicherheit nachzuhelfen. Hat man so in den wichtigsten Puncten allmählig das Untaugliche reformirt und einen festen und umfassenden Ueberblick über den gesammten Rechtszustand in seinem ganzen feinern Detail gesichert, dann wird es Zeit seyn, und wird es auch leicht und nicht im Geringsten mißlich seyn, sondern die ersprießlichsten Folgen haben, wenn man nun den gesammten gegebenen Rechtsstoff mit neuer Sichtung und Nachbesserung im Einzelnen in ein deutsches Rechtsbuch zusammenfaßt.

Dabei wäre es, wenn es einmal so weit kommt, wohl zu wünschen, daß man die Subsidiarität des römischen Rechts stets beibehielte. Sollte auch bei einem ausführlichen einheimischen Codex diese Subsidiarität practisch wenig zur Sprache kommen, so ist sie doch von der größten Wichtigkeit für die Belebung des wissenschaftlichen Studiums, und mit Recht bemerkt Eichhorn, daß bei einem entgegengesetzten Wege besonders in kleineren Staaten ein Verfall der Rechtswissenschaft herbeigeführt werden möchte, der für die Anwendung jeder Art von Gesetzen viel nachtheiliger werden müßte, als die Unsicherheit des Rechts und die Unzulänglichkeit der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über viele Institute des Rechts. Auch wird nun einmal das Römische Recht, welches über ein halbes Jahrtausend jetzt bei uns gilt, und in alle unsere privatrechtliche Verhältnisse eingedrungen ist, materiell die Grundlage des größeren Theils unserer Rechts-Institute stets bilden.

Die meisten deutschen Regierungen, in deren Ländern

das gemeine Recht noch gilt, scheinen wirklich auch, ohne den Gedanken der Codification ganz von der Hand zu weisen, vorerst den bezeichneten Weg des Nachbesserns im Einzelnen einzuschlagen. Dieß war namentlich der Gang, den bisher die Gesetzgebung in den Königreichen Bayern, Sachsen und Hannover, den sächsischen Herzogthümern, in Braunschweig, Mecklenburg nahm, und denselben Gang schlug bis jetzt die württembergische Staatsregierung ein.

Es ist hier nicht der Ort, das viele Wichtige und Wohlthätige, was in dieser Beziehung in Württemberg in den letzten 20 Jahren geschah, wohin besonders die neue Pfand- und Prioritäts-Gesetzgebung gehört, zu erörtern und darzustellen. Es soll hier bloß über das, was im gegenwärtigen Jahre für das Civilrecht von der Württembergischen Gesetzgebungsgewalt in Vereinbarung mit den Ständen (auf dem Landtage in der ersten Hälfte des Jahres 1839) geschah, Bericht gegeben und so auf die neuesten legislativen Fortschritte aufmerksam gemacht werden. Es kam auf dem genannten Landtage gerade eine Reihe der interessantesten Fragen der Civillegislation zur Sprache, und das Interesse dürfte sich hier noch dadurch erhöhen, daß bei vielen dieser Fragen die vox populi recht sichtbar mitsprach, indem die Kammer der Abgeordneten viele Mitglieder zählt, welche Denkungsweise, Ansprüche, Bedürfnisse und Beurtheilungen, wie sie beim Bürger und Landmann herrschen, genau kennen, und bei manchen der berührten Fragen diese Ansichten des Volkes mit Erfolg geltend machten. Manche dieser Fragen waren auch wirklich solche, über die sich bei dem Volke selbst eine bestimmte Ansicht und Ueberzeugung festgesetzt haben konnte, wie z. B. die Fragen über Beibehaltung der Paternitäts-Klagen und was damit zusammenhängt, über Beibehaltung der Privatstrafen bei Injurien, über Freigeben oder Beschränken des Wuchers rc.

Es waren nämlich zwei wichtige Gesetze, welche in die-

sem Jahre in Württemberg gegeben wurden. Sie wurden nothwendig gemacht durch das im verflossenen Jahre verabschiedete Strafgesetzbuch und bilden eine wesentliche Ergänzung desselben. Das Eine bestimmt näher die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen [1]). Es gehört seinem Inhalte nach dem Civilrechte an und greift tief in wichtige Lehren desselben ein. Wird auch nicht Allem durchaus Beifall zu geben seyn, was dieses Gesetz enthält, so gibt es doch im Ganzen einen wesentlichen Gewinn für unsere Civilgesetzgebung, indem es manche zweifelhafte Frage entscheidet, Manches, was bisher unsicher war, fest normirt, und Einzelnes, was am bisherigen Rechte nicht zu billigen war, auf eine tüchtige Weise theilweise reformirt [2]).

---

1) Das Gesetz wurde unter dem 5. Septbr. 1839 publicirt. Es enthält 34 Artikel.

2) Der Entwurf zu dem Gesetze wurde schon auf dem Landtage von 1838 eingebracht (Abdruck desselben mit den Motiven, Verhandl. d. Kamm. d. Abg. v. 1838, II. Beil. Heft. S. 157—219); hiezu kamen noch einige nachträgliche Vorschläge auf dem Landtage v. 1839 von untergeordneter Bedeutung (Verh. d. Kamm. d. Abg. v. 1839. II. Beil. H. S. 167—172). Der Hauptbericht der Commission der Kammer der Abg. ist abgedruckt a. a. O. S. 383—437; an ihn reihten sich noch 5 Berichte über einzelne an die Commiss. gegebene Fragen (a. a. O. S. 501—526.); der Hauptbericht der Comm. der Kamm. der Standesherrn ist gedruckt in d. Verh. der Standesh. v. 1839. H. II. S. 534—594. S. 703—708. Die Kammer der Abg. berieth das Gesetz in 7 Sitzungen (Verh. d. Abg. v. 1839. Prot. 20, 21, 23—27. v. Zusammenstellung ihrer Beschlüsse im angef. II. Beil.-H. S. 530.); dann die Kammer der Standesh. in 3 Sitzungen (Verh. d. 1. Kammer v. 1839. H. II. S. 457 f. S. 598 f. S. 635 f. Zusammenstellung ihrer Beschlüsse, Ebendas. S. 710 f. u. Verh. d. II. Kamm. III. Beil.-H. S. 56 f.) Hierauf wurden die abweichenden Beschlüsse der I. Kammer von der II. Kammer in einer Sitzung (Verh. d. Abg. Prot. 74, und ihre Beschlüsse im III. Beil.-H. S. 237 f. von der vorangeg. Commis. Ber. Ebds. S. 201—236.); ferner die weiteren Beschlüsse der II. Kammer von der I. Kammer, endlich die von der I. Kammer wieder gefaßten Beschlüsse (abgedr. Verh. der Abg. III. Beil.-H. S. 341 f.) von der II. Kammer (Verh. ders. Prot. 81; Beschlüsse ders. im ang. III. Beil.-H.

Eine nähere Erörterung des in ihm Enthaltenen dürfte für unser Archiv um so mehr am Orte seyn, als beinahe in allen Punkten, die es berührt, bisher in Württemberg das gemeine Recht galt; auch die Berathungen über das Gesetz für andre Staaten, welchen ähnliche Gesetze bevorstehen, von manchem Interesse seyn möchten. Das andere Gesetz ist ein Polizeistrafgesetz [3]), welches über verschiedene polizeiliche Uebertretungen, die mit den im Strafgesetzbuche behandelten Verbrechen im Zusammenhang stehen, Bestimmungen enthält. Für das Privatrecht ist es von Wichtigkeit durch die darin gegebene ausführliche Gesetzgebung über Wucher.

Ich verbreite mich im Folgenden zunächst über den Inhalt des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen. Es sind folgende Hauptpunkte, welche das Gesetz berührt:

I. Infamie.

Das Nächste, worauf das Strafgesetzbuch Einfluß haben mußte, war die Infamie mit ihren Folgen, eine Lehre, welche die Civilisten mehr in ihre Competenz zogen, als die Criminalisten, obwohl sie beinahe ausschließlich in das Bereich des Criminalrechtes gehört. Ich will daher hier die Resultate nur kurz angeben, ohne in legislative Erörterungen näher einzugehen.

S. 351 f. v. der vorangeg. Comm. Ber. (Ebds. S. 344 — 350.) berathen. Nachdem dadurch die meisten Differenzen ausgeglichen waren, trat die I. Kammer den letzten Beschlüssen der zweiten durchaus bei (Ebend. S. 444); wurde die Adresse mit den Beschlüssen der Ständeversammlung der Regierung vorgelegt (Ebds. S. 445 — 463.), welche sämmtliche Beschlüsse genehmigte (Ebds. S. 542). — Von fünfzig Anträgen der Abgeordneten nahmen die Standesherrn fünfunddreißig an, wiesen 15 ab und fügten 5 bei. Von den letzteren 20 Punkten gaben die Abgeordneten später noch 10 zu.

3) Das Gesetz wurde unter dem 2. Oct. 1839 publicirt. Es enthält 108 Artikel. Vom Wucher handeln die Art. 66 — 77.

Nach dem Rechte, welches bis zum Strafgesetzbuche in Württemberg galt, war die Infamie theils eine Folge einer Strafart, zu welcher der Verbrecher verurtheilt wurde, theils eine stillschweigende Folge begangener Verbrechen. Die Strafarten, welche eine Ehrenschmälerung nach sich zogen, waren

1) Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe und Dienstentsetzung, diese zogen eine qualificirte Infamie nach sich, d. h. eine Ehrenschmälerung von noch größerem Umfange, als die gemeinrechtliche Infamie.

2) Festungsstrafe zweiten Grades. Diese wirkte zwar eine Ehrenschmälerung, aber doch nicht die eigentliche gemeinrechtliche Infamie. Es traten bei ihr in der Regel blos einzelne Folgen derselben ein.

In Beziehung auf die als stillschweigende Folge begangener Verbrechen eintretende Ehrenschmälerung galten in Württemberg im Wesentlichen ganz die Grundsätze des Römischen Rechts über Infamie. Die älteren Württembergischen Gesetze, namentlich das Landrecht, haben, wo sie bei einem Verbrechen der Infamie erwähnen, ganz unzweifelhaft die Römische Infamie im Auge, und setzen das ganze Institut als geltend voraus. Diese Gültigkeit erkannten auch die Gerichte an. Nur war allerdings in dieser Lehre, in der ja überhaupt eine Verwirrung ohne Gleichen herrscht, über Einzelnes, sowohl was die Folgen der Infamie, als besonders, was die Fälle ihres Eintritts betrifft, viel Streit und Schwanken, und die Praxis, welche hier die schwierige Frage, in wie weit die Fälle des Römischen Rechts auch bei uns noch Fälle der Infamie seyen, theilweise zu vermitteln hatte, verfuhr dabei, obwohl sie im Allgemeinen das Römische Recht als Grundlage anerkannte, nicht immer nach scharfen Principien, und nicht ohne Willkühr [4]). In jeder Hinsicht war es das dringendste Bedürfniß, daß diese Lehre, welche auf

4) S. meine Schrift über die Strafarten und Strafanstalten rc. S. 215 — 245.

öffentliche und Privatrechtsverhältnisse sehr empfindlich eingriff, völlig reformirt und auf feste Principien zurückgeführt wurde. Dieß geschah durch das Strafgesetzbuch und das Gesetz über die bürgerlichen Folgen der Verbrechen und Strafen.

Die Infamie ist nicht mehr unbedingt, wie es bisher nach gemeinem Rechte der Fall war, sondern nur in der Regel eine bleibende bis an den Tod des Infamen dauernde. Man muß daher nach dem neuesten Württembergischen Recht unterscheiden zwischen zeitlicher und bleibender Infamie. Die zeitliche Infamie (im Gesetze „zeitliche Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte" genannt) kann in den vom Strafgesetze bezeichneten Fällen auf 2 — 10 Jahre vom Criminalrichter erkannt werden. Ihre Folgen bestehen bloß in dem Verluste der nachher unter Nr. 1 — 3. genannten Rechte und der Befähigung, während der Dauer der Ehrenschmälerung sie wieder zu erlangen, und in der Entziehung der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte für die genannte Zeit [4a]).

Die bleibende Infamie zerfällt, wenn auch nicht nach der von den Gesetzen gebrauchten Terminologie, so doch nach den in ihnen ausgesprochenen Bestimmungen, in einfache und qualificirte Infamie.

Die einfache bleibende Infamie ist, wie die römische, eine Schmälerung der allgemeinen, so wie der bevorzugten Bürgerehre. Ihre Wirkungen, aus denen ihre Natur am besten erkannt werden kann, sind:

1. Verlust aller Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Ämter mit allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen,

2. Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderen Ehrenzeichen,

3. Verlust öffentlicher Quiescenzgehalte und Pensionen, ferner

4a) Strafgesetzbuch Art. 28.

4. der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeits-Rechte.

5. Verlust der Fähigkeit zu Erwerbung aller dieser Ämter, Vorzüge und Rechte [5]).

6. Unfähigkeit, Instruments- und Solennitäts-Zeuge, also namentlich Zeuge bei Testamenten und Codicillen und mortis causa donationes aller Art, ferner bei Eheerb- und Einkindschaftsverträgen zu seyn [6]).

In Beziehung auf die Fähigkeit der Infamen zu gerichtlichen Zeugnissen zog das neue Gesetz sehr mit Recht es vor, beinahe Alles in das Ermessen des Richters für den einzelnen Fall zu stellen. Das Gesetz bestimmt nur, daß die unbedingte Unfähigkeit der bisher Ehrlosen in dieser Hinsicht [7]) aufgehoben sey und die nach dem neuen Rechte bleibend Infamen als verdächtige Zeugen behandelt werden sollen, so daß es in dem Ermessen des Richters stehe, den Grad des Verdachts, und ob er sich bis zur Unfähigkeit steigere, zu bestimmen [8]). Nur ein wegen Meineides rechtskräftig Verurtheilter soll zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugeneides völlig unfähig seyn [9]). Was da-

---

5) Straf-G.B. Art. 27.

6) Gesetz über die privatrechtl. Folgen der Verbrechen Art. 5. Zu vergl. sind die Motive zu diesem Art. (Art. 2. des Entw.) Gegen Ausländer ist in manchen Fällen statt einer verwirkten Ehrenstrafe eine andere nicht infamirende Strafe zu erkennen, Straf.G.B. Art. 48. 52. In diesen Fällen treten bei ihnen doch die Folgen der Infamie ein, z. B. wenn sie in Württemberg als Solennitätszeugen zugezogen wurden. S. d. angef. Art. 5. u. d. Bericht d. Comm. d. Kammer d. Abg. über d. gen. Gesetz S. 11.

7) Nach Württ. Recht. Nach gemeinem Recht ist es bestritten.

8) In die Kategorie der verdächtigen Zeugen gehört ein solcher Infamer jedenfalls, aber, was von verdächtigen Zeugen im Civilprocesse überhaupt gilt, namentlich in Beziehung auf ihre Fähigkeit durch Zulassen der Gegenparthie, dieß gilt natürlich auch bei diesen verdächtigen Zeugen in Civilsachen.

9) Diese Bestimmung beantragte die Commission der Kammer der Abg. Sie sagt in ihrem Berichte S. 10.: „Es scheint uns durch-

gegen diejenigen betrifft, welche wegen eines mit infamirender Strafe bedrohten Verbrechens von der Instanz entbunden wurden, oder noch in Untersuchung stehen: so wurde mit Recht entschieden, daß über ihre Glaubwürdigkeit das richterliche Ermessen noch freier entscheiden solle. Der Richter soll nach seinem Ermessen sie auch als vollkommen glaubwürdige Zeugen gelten lassen können [10]).

Es ergibt sich hieraus, wie sehr bei der Natur und den Wirkungen der bleibenden einfachen Infamie unser neuestes Recht sich an das früher Bestandene, an das gemeine Recht, anschloß, und nur dabei Einzelnes auf eine meist tüchtige Weise reformirte, in Anderem bestrittene Fragen entschied. Denn die unter Nr. 1. 2. 5 und 6. angeführten Wirkungen sind bereits gemeinrechtliche, obwohl zum Theil nach gemeinem Rechte darüber gestritten wird; über die unter Nr. 4. angeführten Folgen war weder das gemeine, noch das bisherige württembergische Recht genügend [11]); die im Gesetz gegebene Entscheidung aber ist gewiß zu billigen. Das Gleiche ist der Fall bei dem, was das Gesetz über die gerichtliche Zeugnißfähigkeit der Infamen festsetzt, eine Frage, welche nach gemeinem Rechte bestritten, und nach dem frü-

---

aus nicht zulässig, daß ein wegen Meineids Verurtheilter vor Gericht einen Eid als Zeuge ablege. Wir glauben, daß es der Würde des Richteramts zuwider sey, wenn dem Richter zugemuthet wird, einer solchen Person einen Zeugeneid abzunehmen. Ein Ergänzungs- oder Reinigungseid wird schon nach den bestehenden Gesetzen einer solchen Person von dem Richter nicht auferlegt werden. Inwiefern aber ein freiwilliger oder Schiedseid einer solchen Person zulässig sey, möchte ebenfalls nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen seyn. Die Kammer nahm den Antrag mit überwiegender Mehrheit an.

10) Der Entwurf wollte die von der Instanz Entbundenen unbedingt zu den verdächtigen Zeugen zählen, mit Recht gingen aber hierauf die Stände nicht ein. Ueberhaupt gewann in dieser Lehre das Gesetz auf das Entschiedenste durch die ständischen Verhandlungen.

11) Meine Schrift über die Strafarten S. 221 f.

heren württembergischen Rechte durch das Aussprechen einer unbedingten Unfähigkeit auf eine nicht zu billigende Weise entschieden war. So bleiben daher nur folgende wesentliche Abweichungen vom früheren Rechte. Von der einen Seite gingen bisher durch Infamie die (activen) öffentlichen Wahlrechte und die staatsbürgerlichen Wählbarkeitsrechte nicht verloren [11a]. Dieß wurde durch das Strafgesetzbuch sehr mit Recht geändert. Von der andern Seite aber entzog bisher die gewöhnliche bleibende Infamie die Fähigkeit zur Advocatur und Procuratur, die Fähigkeit, eine Vormundschaft zu führen (nach gemeinem Recht nicht unbedingt, wohl aber nach dem Württembergischen) und, was freilich bestritten war, den Adel [12]. Diese Folgen hat nach den neuesten württembergischen Gesetzen die einfache bleibende Infamie nicht mehr, was freilich, namentlich in Beziehung auf Advocatur und Procuratur nicht zu billigen ist [13].

Diese einfache bleibende Infamie ist als Folge niemals mehr unmittelbar an ein begangenes Verbrechen geknüpft, wie überhaupt keine Infamie mehr; sie kann nur eintreten in Folge eines rechtskräftigen richterlichen Straferkenntnisses [13a] und zwar entweder in Folge einer Strafart, zu welcher der Verbrecher verurtheilt wurde, nämlich der Arbeitshausstrafe oder Festungs(arbeits)strafe, oder in Folge eines die Infamie in den gesetzlich bezeichneten Fällen

11a) Meine angef. Schrift a. a. O. und K. v. Wachter in Sarwey's Monatsschrift für die Württ. Justizpflege B. I. S. 188 f.

12) Die Unfähigkeit zu Zünften, welche nach gemeinem Recht stattfindet, fand schon früher in Württemberg nicht mehr Statt. Meine angef. Schrift S. 228.

13) Die Unfähigkeit zum Notariat bleibt jedoch auch nach dem neuesten Recht eine Folge der einfachen bleibenden Infamie. Zwar spricht das Gesetz dieß nicht ausdrücklich aus; allein es folgt aus der Unfähigkeit des Infamen, Instruments- und Solennitätszeuge zu seyn.

13a) Gesetz üb. d. privatrechtl. Folgen d. Verbb. u. Str. Art. 1. 83

geradezu aussprechenden Erkenntnisses — „Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte“ [14]).

Die qualificirte bleibende Infamie tritt bloß als Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung zur Zuchthausstrafe ein, und zeichnet sich von der einfachen durch noch einige weitere Nachtheile, die sie mit sich führt, aus. Zu diesen gehören zum Theil gerade solche Nachtheile, welche die gemeinrechtliche Infamie zur Folge hat, aber bei unserer einfachen Infamie ausgeschlossen sind, so daß die qualificirte Infamie in ihrer Natur und in ihren Folgen am meisten mit der gemeinrechtlichen zusammentrifft. Ihre Folgen sind nämlich alle die Folgen, welche die einfache Infamie nach sich zieht, und außerdem noch 1. Verlust des Adels [15]) — 2. Unfähigkeit, Lehen zu erwerben, oder erworbene zu besitzen [16]); — 3. Verlust der Berechtigung zu solchen öffent-

---

14) StrafG.B. Art 27. 34 Gesetz über d. bürg. Folgen Art. 5.

15) Jedoch nur für die Person des Verbrechers und unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder. StrafG.B. Art. 33. Die nach dem Strafurtheile gezeugten Kinder haben also den Adel nicht, u. mit Recht, denn es wäre die wunderlichste Anomalie, wenn ein unadeliger Vater adelige Kinder zeugen könnte. Ueber die nicht uninteressanten Verhandlungen, welche in dieser Beziehung in der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung bei der Berathung des Straf-G.B. gepflogen wurden, gehört das Nähere nicht hierher. Auf den Antrag der Kammer der Standesh. wurde jedoch bei der Berathung des Gesetzes über die privatrechtl. Folgen rc. beschlossen, daß was auch den Grundsätzen des bisherigen Württ. Lehenrechts gemäß war, der Verlust des Adels in Beziehung auf die Succession in Lehen keine Folgen haben solle. Das angef. Gesetz Art. 2. vgl. mit d. Verhandl. der Kammer d. Abg. Protocoll LXXIV. S. 6. f.

16) Die Kammer der Standesh. hatte beschlossen, daß in Ansehung der Unfähigkeit der Ehrlosen zur Succession in Lehen und (in Folge von Familienstatuten des Adels) zur Succession in Stammgüter, sowie der Lehensprivation wegen Ehrlosigkeit, es selbst in Beziehung auf den Begriff der Ehrlosigkeit, ganz bei dem bisherigen Rechte bleiben solle. Mit Recht ging aber hierauf die Kammer der Abg. nicht ein, und schlug dafür die bei Note 22

lichen Verrichtungen, zu deren Ausübung eine Verpflichtung durch die Staatsbehörde erforderlich ist, also namentlich zur Advocatur und zur ärztlichen Praxis; 4. Unfähigkeit, Andere vor Gericht zu vertreten, oder als Beistände von Frauenspersonen vor Gericht zu erscheinen mit Ausnahme der Väter oder Ehemänner der Parthien [17]; 5. Verlust des Rechts, eine Vormundschaft über andere, als die eigenen, Kinder zu führen [18], sowie 6. des Rechts, an Zunftversammlungen Theil zu nehmen, und Zunftämter zu bekleiden [19].

Die gemeinrechtlichen Wirkungen der Infamie, sowie der Anrüchigkeit in Beziehung auf die *querela inofficiosi testamenti* (und inoff. donationis et dotis) der Geschwister wurden ganz aufgehoben. Es trug nämlich die Regierung darauf an, den Geschwistern das Notherbrecht ganz zu entziehen [20], und die Kammer der Abgeordneten nahm diesen

---

angeführte und noch folgende Bestimmung vor: „In Betreff der Lehen sind zwar auch die Bestimmungen des bisherigen Rechtes, wonach die Ehrlosen unfähig sind, Lehen zu erwerben, oder erworbene zu besitzen, aufgehoben; dagegen tritt der Verlust dieser Rechte in Folge einer rechtskräftig erkannten Zuchthausstrafe ein." Dieser Vorschlag wurde zwar in der Kammer von vielen Mitgliedern bekämpft, welche den Verlust auch bei der einfachen Infamie eintreten lassen wollten; allein die Kammer wies dieß mit 49 gegen 32 Stimmen ab (Verhandl. Sitz. LXXIV. S. 21 f.) u. so wurde der angef. Vorschlag in das Gesetz Art. 2. aufgenommen.

17) Dieser Punkt kam durch einen Antrag der Comm. der Kammer der Abg. in das Gesetz.

18) Natürlich während der Dauer der Zuchthausstrafe kann er auch nicht einmal über die eigenen Kinder die Vormundschaft führen. Ebenso kann auch ein zu Arbeitshaus- oder Festungsarbeitsstrafe Verurtheilter während der Dauer dieser Strafen keine Vormundschaft verwalten. S. auch die Motive zu Art. 2. d. Entw. d. Gesetzes über die privatrechtl. Folgen rc.

19) Das angef. Gesetz Art. 4—6. u. StrafG.B. Art. 33.

20) Nach den Vorgängen des Französischen und Oestreichischen Rechts. S. besonders die in der Note 18 angef. Motive

Antrag einstimmig an, und so ging derselbe in das Gesetz über.

Durch diese letztere Bestimmung fiel auch das Institut der Anrüchigkeit in seinen besonderen rechtlichen Beziehungen. In seinen privatrechtlichen Folgen äußerte es sich bloß durch Unfähigmachen zu Zünften, und durch die Begründung der querela der Geschwister. Ersteres aber wurde in Württemberg schon im Jahr 1828, letzteres durch das angeführte Gesetz aufgehoben. Damit aber gar kein Zweifel darüber, ob noch Etwas vom früheren Rechte gültig sey, übrig bleibe, erklärt das angeführte Gesetz ganz allgemein: „Die Bestimmungen des bisher bestandenen Rechtes über Ehrlosigkeit und Anrüchigkeit, sowie über *infamia* und *levis notae macula* und deren Folgen sind hiermit aufgehoben" [21]). Nur eine Ausnahme macht das Gesetz. Es bestimmt (Art. 2.): „Hinsichtlich etwaiger besonderer Bestimmungen der Familienstatute des Adels über die Ausschließung Ehrloser von der Erbfolge in Stammgüter bleibt es sowohl in Betreff der Festsetzung der Fälle, in welchen jene Ausschließung eintritt, als auch in Beziehung auf den Begriff der Ehrlosigkeit, bei dem früher bestandenen Rechte [22]).

Schon nach dem Württ. Landrechte hätte man darüber streiten können, ob dieses Notherbenrecht überhaupt gegründet sey. Denn das Landrecht erörtert das Notherbrecht sehr ausführlich, erwähnt aber dabei nicht entfernt eines Rechts der Geschwister. Allein die Württ. Schriftsteller nahmen allgemein an, daß hier das Landrecht aus dem gemeinen Rechte zu ergänzen sey, und die Praxis folgte ihnen.

21) Gesetz über d. privatrechtl Folgen Art 1. Die rein privatrechtlichen Folgen einer infamia facti fielen schon durch die Aufhebung der Querel der Geschwister weg. Was sonst den Einfluß eines schlechten Rufes auf Uebertragung von Aemtern, Glaubwürdigkeit als gerichtlicher Zeuge u. dgl. betrifft, so sind diese Einflüsse natürlich nicht aufgehoben. Sie gehören aber nicht hierher. Gültige Solennitätszeugen sind in der Regel auch Leute schlechten Rufes, schon nach dem frühern Württ. Recht.

22) Diese Bestimmung kam in Folge eines, zur Ausgleichung einer Differenz mit der Kammer der Standesh. gefaßten, Beschlusses

Ueberblicken wir die Lehre der Infamie, wie sie sich hier nach dem neuesten württembergischen Rechte gestaltet, so wird, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß Einzelnes sich noch dabei vermissen läßt, es doch keinem Zweifel unterworfen werden können, daß dieselbe in ihrer jetzigen Gestalt wesentlich gewonnen hat, nicht nur dadurch, daß eine verwirrte und controversenvolle Lehre auf klare, sichere und bestimmte Grundsätze zurückgeführt wurde, sondern auch in der materiellen Bestimmung dieser Grundsätze.

Der Zweck, die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen genau zu bestimmen, mußte auf die Frage

II.

über das Recht, letzte Willen zu errichten, ferner die Fähigkeit, auf den Todesfall Etwas zu erwerben,

führen.

---

der Kammer der Abg. auf den Antrag ihrer Commission in das Gesetz. Das Gesetz geht hiernach davon aus, es liege hier im Sinne der Disponenten, daß, wenn sie Etwas über Ehrlose bestimmen, der Begriff der Ehrlosigkeit nach dem Rechte zu bestimmen sey, welches zur Zeit der Errichtung der Disposition galt. Dieses als Ausnahme, als etwas Besonderes blos für Familienstatute des Adels festgesetzt zu seyn, und daraus würde folgen, daß bei andern Privatdispositionen im Zweifel der entgegengesetzte Grundsatz gelten müsse. Allein Dem ist nicht so. Die Commission der Kammer der Abg. und die Regierungsorgane (Verh. d. Abg. Prot. 74. S. 4, 6, 7 u. III. Beil.-Heft S. 206.) nahmen Jenes, als etwas nach allg. Grundsätzen sich von selbst Verstehendes, das nur zum Ueberflusse in Bez. auf adelige Familienstatute noch besonders ausgedrückt werden soll. Hieraus schon folgt auch, daß künftig zu errichtende adel. Familienstatute im Zweifel nach den Begriffen des neuen Rechts auszulegen sind. Vgl. auch Verhandl. d. Abg. Prot. 81. S. 5 u. III. Beil.-H. S. 315, 543. Diese Grundsätze sind aber nur eine gesetzliche Auslegung des wahrscheinlichen Willens der Disponenten und leiden daher dann keine Anwendung, wenn aus der Disposition selbst entschieden eine entgegengesetzte Absicht des Disponenten hervorgeht.

Ueber die Frage, in welchen Fällen wegen Verbrechen die testamenti factio activa verloren gehe, herrschen nach gemeinem Rechte verschiedene und zum Theil sehr irrige Ansichten [23]). Diese wirkten früher auch auf die württembergischen Schriftsteller ein [24]), und kam man auch hier in neuerer Zeit von manchen Irrthümern zurück [25]), so war es doch sehr wünschenswerth, daß durch ein Gesetz jeder Zweifel weggeräumt wurde. Dieß geschah durch das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen ꝛc. Art. 3. auf zweckmäßige Weise, indem es ganz allgemein bestimmt: „das Recht, einen letzten Willen zu errichten, und überhaupt von Todes wegen über Vermögen zu verfügen, geht weder durch ein Straferkenntniß noch durch eine strafwürdige Handlung verloren."

---

23) S. meine Ausführung in diesem Archive B. XVII. S. 420—440. Ich habe dieser Abhandlung nur Eine Berichtigung beizufügen. Sie betrifft freilich eine Frage, die jetzt nach den meisten deutschen Partikularrechten unpraktisch ist. Ich behauptete S. 430, daß ein zum Tode Verurtheilter, über welchen zugleich Vermögensconfiscation verhängt werde, doch testirfähig sey, indem er durch die Sentenz die Fähigkeit, noch vor seinem Tode Vermögen zu erwerben, nach deutschem Rechte nicht verliere. Allerdings verliert ein solcher nach deutschem Rechte nicht in der Weise, wie nach römischem Rechte, seinen Status, von dem die rechtliche Fähigkeit, zu testiren, abhängt. Da aber nach deutschem Rechte über den zum Tod Verurtheilten unmittelbar vor seiner Hinrichtung das peinliche Halsgericht zu hegen u. von den Richtern das Urtheil feyerlich auszusprechen ist, so ergiebt sich hieraus, daß dem Verbrecher alles Vermögen confiscirt werden muß, das er bis zum Momente der Execution erworben hatte, und so fällt jedenfalls faktisch für ihn die Möglichkeit einer letztwilligen Disposition über Vermögen weg.

24) So führt z. B. Weishaar in den früheren Ausgaben seines Handbuches nach Pasquillanten, offenbare Zinswucherer, Ketzer, Wiedertäufer und Solche, welche in einer Blutschande leben, als testirunfähig auf.

25) Weishaar läßt z. B. in der III. Ausg. seines Handb. die in der Note 24 genannten Personen unter den Testirunfähigen weg, s. auch Reinhardt, das Landrecht d. Königr. Württ. B. II. S. 20.

Bei dieser Gelegenheit mußte auch die Frage über das in neuerer Zeit von der französischen Gesetzgebung wieder eingeführte Institut des bürgerlichen Todes entstehen. Die Regierung erklärte mit Recht, daß zu einer Einführung desselben in Württemberg kein Grund vorhanden sey. „Nicht nur hat es, sagt sie in ihren Motiven zum angeführten Art. 3, außer Baden und Bayern in keinem andern deutschen Lande Eingang gefunden, sondern es ist auch in Frankreich selbst, insbesondere wegen der inhumanen Folge, daß Ehen wider den Willen der Ehegatten getrennt werden, neuerlich heftig angefochten worden, und es hat wirklich die dortige Regierung einen Gesetzesvorschlag über diesen Gegenstand zugesagt. Auch der in der französischen Deputirten-Kammer im Jahre 1834 gemachte Antrag, die belgische interdiction légale, bei welcher der Verurtheilte noch successionsfähig bleibt, und seine Ehe fortsetzt, aber einen Curator erhält, der für ihn handelt, und vor Gericht erscheint, über sein Vermögen nicht disponiren und in einer öffentlichen Urkunde nicht Zeuge seyn kann, mit dem Zusatze anzunehmen, daß die Verjährung der Strafe ipso jure auch die Verjährung der Interdiction nach sich ziehe, möchte sich uns zur Aneignung nicht empfehlen. Unfähigkeit, über das Vermögen von Todes wegen zu disponiren, hat ohne die römische servitus poenae oder ohne die französische Idee des bürgerlichen Todes. für das positive Recht keine Grundlage; auch wäre diese Folge der Interdiction häufig mehr Strafe gegen unschuldige Dritte, gegen welche der Verurtheilte moralische Pflichten hat, die er nun nicht mehr erfüllen kann; zu Festsetzung der übrigen Folgen jener Interdiction aber bedarf es einer solchen modernen capitis deminutio nicht.“

In der Ständeversammlung war man über diese Fragen mit der Regierung ganz einig.

Auch die Fähigkeit, von Todes wegen zu erwerben, mußte in der neuen Gesetzgebung berührt, und dabei die

frühere Gesetzgebung reformirt werden. Nach gemeinem Recht führt man gewöhnlich als absolut successionsunfähig an: alle wegen eines Capitalverbrechens Verurtheilte, Ketzer und Apostaten, und die Kinder der Hochverräther [26]. Allein Ketzerei und Apostasie sollte man in unsern Zeiten nicht mehr als Gründe der Successionsunfähigkeit anführen, da sie keine Verbrechen mehr sind, und sie doch nur als solche successionsunfähig machten. Ebenso kann die Verurtheilung wegen eines Capitalverbrechens bei uns nicht mehr ein Grund zur Successionsunfähigkeit seyn, denn die betreffende Bestimmung des Römischen Rechts [27], folgte lediglich aus dem Verlust des status libertatis und civitatis, von dem bei uns keine Rede mehr seyn kann. So bleiben daher nur noch die Kinder der Hochverräther übrig. Diese waren aber nach württembergischem Rechte schon seit dem Jahre 1810 nicht mehr successionsunfähig. Dagegen hatte das württembergische Landrecht die Bestimmung des römischen Rechts über die Unfähigkeit der Capitalverbrechen in der Art aufgenommen, daß es die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe und die zur Todesstrafe Verurtheilten für successionsunfähig erklärt [28].

---

26) S. z. B. Mackeldey Lehrbuch 11te Ausg. S. 608. Mühlenbruch Pandecten-Recht §. 618 Thibaut §. 944.

27) D. XXXVII. 1. (de B. P.) l. 13. XXXIV. 8. (de his quae pro non scriptis.) l. 3. C. VI. 24. (de hered. instit.) cst. 1.

28) Landrecht Th. III. Tit. 11. §. 9 u. 10. Tit. 24. §. 2. Meine Schrift über die Strafarten ꝛc. S. 23. 58. 68. Zwar sagt Reyscher Württ. Privatrecht B. I. §. 189. Note 14.: „Nach dem Landrechte ziehe die lebenslängliche Freiheitsstrafe blos den Verlust der testamenti factio passiva nach sich, nicht aber auch die Unfähigkeit, ab intestato zu erben.“ — Allerdings spricht das Landrecht blos von Erwerbung aus letzten Willen. Allein gerade hieraus folgt von selbst die Unfähigkeit, ab intestato zu erben. Es wird wohl in unserer Wissenschaft allgemein anerkannt seyn (Vgl. Thibaut Pandect.R. §. 946), daß wer aus letzten Willen, Etwas zu erwerben, absolut und unbedingt unfähig ist, um so mehr zur gesetzlichen Erbfolge unfähig ist. Denn es wäre ja der größte Widerspruch in der Gesetzgebung

Dieses nun hebt das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen 2c. auf, indem es im Art. 3. bestimmt: „die Fähigkeit, Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen zu erwerben, geht weder durch ein Straferkenntniß noch durch eine strafwürdige Handlung verloren vorbehältlich der in den Art. 19. und 27. festgesetzten Ausnahmen [29]). Diese letztere Beziehung führt auf die Gesetzgebung über.

III.

Die Entziehung von Erbschaften und Vermächtnissen wegen Unwürdigkeit.

Die Lehre von den Indignitätsfällen ist, obwohl in allen unseren Systemen berührt und auch schon im Einzelnen besonders behandelt, doch noch nicht ganz genügend bearbeitet worden. Es werden manche Fälle unter den Indignitätsfällen gewöhnlich angeführt, welche schon nach röm. Rechte entschieden keine Indignitätsfälle sind, und von der anderen Seite manche Fälle, in welchen nach röm. Rechte wirklich Indignität eintrat, aber die Anwendbarkeit des röm. Rechts bei uns bedeutenden Zweifeln unterworfen ist, im praktisch seyn sollenden Pandectenrechte ohne weiteres unter den Indignitätsfällen aufgeführt. Wie so diese Lehre einer wissenschaftlichen Richtung bedürftig ist, ebenso sehr dürfte sie auch eine legislative Richtung erfordern. Denn das röm. Recht geht hier in Manchem offenbar zu weit, in Anderem entschieden nicht weit genug.

---

wenn sie Demjenigen, welchem die Erbschaft im letzten Willen zuzuwenden sie dem Erblasser verbietet, die Erbschaft desselben Erblassers, falls er kein Testament macht, oder gar falls sein Testament eben wegen jener Zuwendung ungültig ist, ab intestato geben würde!

29) In den Motiven ist dafür blos gesagt, daß nach allgemeinen Begriffen kein Grund vorhanden sey, die Bestimmung des früheren Rechts beizubehalten, da sie in der Regel immer unschuldigen Kindern oder Verwandten überhaupt zum Nachtheil gereichen würde.

Das frühere württembergische Particularrecht berührte diese Lehre gar nicht. Es galt daher hierüber in Württemberg das gemeine Recht, so weit es nicht durch Gewohnheitsrecht modificirt wurde. Unser vorliegendes Gesetz war durch seinen Gegenstand darauf hingewiesen, wenigstens über diejenigen Indignitätsfälle, die aus begangenen Verbrechen entspringen, sich bestimmt zu erklären. Diese sind nach röm. Rechte (sofern man vom Zwange in Beziehung auf Testiren absieht) folgende:

1. Wer den Erblasser absichtlich tödtete, oder durch absichtliche darauf gerichtete Vernachlässigung seinen Tod verursachte, ist in jeder Beziehung, sowohl in Hinsicht auf Testaments- als Intestaterbschaften und Vermächtnisse indignus [30]). Gewöhnlich behauptet man, daß auch bei einer rein culposen Tödtung des Erblassers Indignität eintrete [31]), während einzelne Andere den Indignitätsfall auf absichtlich versuchte oder ausgeführte Tödtung beschränken [32]). Die Beschränkung auf dolose Tödtung ist gewiß das Richtige; denn die l. 3. welche in der Note 30. angeführt ist, und die man gewöhnlich für culpose Tödtungen anführt, spricht nicht von culposen Tödtungen [33]). Dagegen dürfte

---

30) D. XXXIV. 9. (de his quae ut indign.) l. 3. XLVIII. 20. (de bon. damn.) l. 7. §. 4. C. VI. 35. (de his, quib. ut indign.) cst. 10.

31) So Zimmern Grundriß des Erbrechts S. 80.; Roßhirt Erbrecht S. 54.; Thibaut Pandektenrecht § 990.; Mühlenbruch Pandektenrecht §. 782.; Puchta Lehrb. d. Pandekt. S. 611. Valett prakt. Pandektenrecht §. 1217. Eine Mittelmeinung hat Glück Intestaterbf. 2te Ausg. S. 115. Nach ihm soll zwar der culpose Todtschläger Indignus seyn, nur nicht der Fiscus an seine Stelle treten. Er beruft sich auf Hommel. Allein sehr mit Unrecht, denn dieser will den Fiscus nie eintreten lassen (unt. Note 47.).

32) J. B. v. Wenning-Ingenheim Civ. Recht 5te Ausg. B. III. S. 479; Schweppe Röm. Privatrecht 4te Ausg. von Meier §. 978 B. V. S. 493.

33) Sie erklärt blos den für unwürdig, qui manifestissime com-

es mehr, als zweifelhaft seyn, daß auch bei blos versuchter Tödtung Indignität eintrete [33]a).

2. Liederliche Frauenspersonen [34]). Sie sind indignae in Hinsicht auf das, was ihnen von dem Manne, der mit ihnen unerlaubten Umgang pflog, im letzten Willen hinterlassen wurde. Häufig gibt man diesem Indignitätsgrunde in einer Hinsicht eine zu weite, in andrer Hinsicht eine zu enge Beziehung. Denn gewöhnlich sagt man blos, daß eine Frauensperson, die mit einem Soldaten in aussereheliсher Verbindung lebe, in Beziehung auf diesen Soldaten [35]), oder sogar, daß sie bloß in Beziehung auf ein militärisch

probatus est, *id egisse, ut* per negligentiam et culpam suam mulier, a qua heres institutus erat, moreretur. Dieß kann man wohl unmöglich so übersetzen: „welcher sich so betrug, daß durch seine Nachlässigkeit die Frau starb", sondern muß es so übersetzen: welcher es darauf anlegte, es bezweckte, daß durch seine Schuld (im weiteren Sinne) und Vernachlässigung die Frau umkomme. Denn id agere, ut etc. drückt doch wohl immer Absichtlichkeit aus. Wenn Jemand seinen Bruder auf der Jagd durch reine Unvorsichtigkeit tödtet, oder durch reine Culpa ihn überreitet, kann man wohl sagen, *id egit, ut* frater moreretur? Auch die const. 10 cit. macht bei der Tödtung den dolus malus zur Indignität.

33 a) Die l. 7 und const. 10 Not. 30 cit. sprechen blos von vollbrachter Tödtung, und blos die l. 3 cit. scheint es zweifelhaft zu lassen. Allein sowohl die l. 7 cit. als D. XLIX. 14. de jur. fisc. l. 9 leiten diesen Indignitätsfall aus dem Rechte des Fiscus an den *scelere adquisitis* her, so daß er hiernach auf eine blos versuchte Tödtung nicht bezogen werden kann. Dieser Grund erklärt auch einestheils die Indignitätsfälle unter No. 2 und 3, und anderntheils, warum das Röm. Recht bei Verbrechen gegen den Erblasser das Entreißen der Erbschaft durch den Fiscus auf Tödtung beschränkte.

34) D. XXXIV. 9 h. t. l. 14. XXIX. 1 (d. testament. mil.) l. 41 §. 1; Marezoll in der Gießener Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß B. I S. 194 f. Nur geht der letzte wohl zu weit, wenn er eine unbedingte, allgemeine Indignität dieser Personen annimmt.

35) Schweppe a. a. O. S. 491, Zimmern a. a. O. S. 82, 83; v. Wening-Ingenheim a. a. O.

errichtetes Testament dieses Soldaten indigna sey [36]). Allein die in der Note 34. angeführten Stellen gehen offenbar von Indignität der probrosae mulieres überhaupt aber nur rücksichtlich des ihnen vom betreffenden Manne in letztem Willen Hinterlassenen (vgl. Not. 33 a) aus, und heben nur besonders hervor, daß sogar auch aus einem Soldatentestamente solche Personen Nichts bekommen können.

3. Wer in einer gesetzlich mißbilligten und nichtigen Ehe wissentlich lebt [37]). Manche scheinen dieß nicht so allgemein zu nehmen. Sie erklären bloß den Mann, welcher gegen das gesetzliche Verbot seine Pflegbefohlene oder eine Provinzalin heurathet, für indignus in Beziehung auf die Geheurathete, und nehmen nur bei einer wegen Ehebruchs oder Incests nichtigen Ehe gegenseitige Indignität an [38]). Allerdings äußern sich die Pandektenstellen in dieser speciellen Weise [39]). Allein wenn man auch läugnen wollte, daß sie Ausfluß eines allgemeineren Grundsatzes sind, so ist jedenfalls im Codex ganz allgemein ausgesprochen, daß, was ein in einer unerlaubten und nichtigen Verbindung lebender Gatte dem mit ihm verbundenen durch irgend eine Liberalität zuwende, dem letzteren als indignus zu entreißen sey [40]) und nur entschuldbare Unkenntniß des Ehehindernisses oder Jugend eine Ausnahme mache.

---

36) Valett a. a. O. Nr. 17.

37) Z. B. Puchta a. a. O. S. 612; Roßhirt Erbrecht S. 55; Mühlenbruch Pandektenrecht §. 782, Thibaut a. a. O. §. 992.

38) Z. B. Mackeldey Lehrb. 11te Ausg. von Roßhirt §. 685 b; v. Wening-Ingenheim a. a. O.; Schweppe a. a. O.

39) Z. B. D. h. t. l. 13 l. 1 §. 1, und 2.

40) C. V. 5 (de incest. nupt.) cst. 4. Qui contra legum praecepta, vel contra mandata constitutionesque Principum nuptias forte contraxerit; nihil ex eodem matrimonio, sive ante nuptias donatum, sive deinceps quoquo modo datum fuerit, consequatur: idque totum quod ab alterius liberalitate in alterum processerit, ut indigno indignaeve, fisco vindicari sancimus.

In allen diesen Fällen tritt, wie in den meisten Indignitätsfällen, der Fiscus an die Stelle des Unwürdigen.

Beinahe von allen unsern Pandektisten wird auch noch als Indignitätsfall angeführt: „Wenn der Erbe die Tödtung des Erblassers nicht rächte." Allein daß diese Bestimmung des röm. Rechts bei uns eine Anwendung nicht leiden könne, dürfte doch wohl keinem Zweifel unterworfen seyn [41]. Auch wird häufig behauptet, wer den Erblasser peinlich anklage, verliere die Erbschaft desselben [42]. Allein keine Stelle unserer Quellen sagt dieß. Denn die Stelle, welche man dafür anzuführen pflegt, handelt von dem besonderen Verhältnisse eines Freigelassenen gegen seinen Patron und spricht überdieß bloß von Vermächtnissen [43]. Endlich behauptet man noch gewöhnlich, den Geschwistern des Erblassers könne als indignis die Erbschaft entzogen werden, wenn sie ihm nach dem Leben trachteten, oder gegen ihn eine Criminalanklage erhoben, oder ihn um sein Vermögen zu bringen suchten. Dieß soll in Nov. 22. Cap. 46. 47. stehen. Allein diese Stelle handelt von keinem Indignitätsfalle [44], und könnte man sie auch auf einen solchen beziehen, so hat sie blos eine ganz specielle Beziehung auf solche Vortheile der Kinder erster Ehe aus einer zweiten Heurath ihrer Mutter [45], welche nach württ. Rechte

41) Vrgl. auch Boehmer Observat. ad Carzov. qu. 34 obs. 4.

42) Thibaut Pandektenrecht §. 990.

43) Zimmern a. a. O S. 85. Vrgl. besonders auch D. XXXIV. 4 d. adim. legat. l. 22. Wenn Thibaut a. a. O. weiter sagt, daß, wer als Zeuge, Bürge oder freiwilliger Anwalt bei einer peinlichen Anklage des Erblassers behülflich war, ebenfalls indignus sey und sich dabei auf l. 5 §. 11, 12, 13 h. t. beruft: so beruht dieß auf einem offenbaren Mißverständnisse. Denn diese Stellen handeln blos von dem Fall, wenn ein Testament als gefälscht oder mit der querela inofficiosi testamenti angefochten wird.

44) Marezoll in der Gießener Zeitschrift B. IV. S. 417 f. 450 f.

45) Marezoll a. a. O. S 455.

gar nicht vorkommen können, so daß jedenfalls nach württ. Recht die ganze Bestimmung unpraktisch wäre.

Selbst von dem unter Nr. 2. angeführten Indignitätsfalle wird nach württ. Rechte, wie nach gemeinem deutschen Rechte, die praktische Anwendbarkeit in Zweifel gezogen werden müssen. Man wird nicht irren, wenn man behauptet, daß das entschiedenste Gewohnheitsrecht gegen die Anwendung einer Indignität der probrosae mulieres in Deutschland ist [46]). Jedenfalls wird man in Württemberg keinen Fall nachweisen können, in welchem einer solchen Person das ihr Hinterlassene vom Fiscus entrissen worden wäre [47]).

So bliebe daher nur noch der Fall unter Nr. 3. übrig, welchen unser Gesetz nicht berührt und über den es am bestehenden Rechte nichts ändern will (vgl. Not. 74), und der Fall eines Verbrechens gegen den Erblasser, die Tödtung desselben (Nr. 1).

In Beziehung auf den Letzteren aber, auf Indignität wegen Verbrechen gegen den Erblasser, trifft das neue Gesetz ganz wesentliche Aenderungen an dem bis daher bei uns bestandenen Recht, Aenderungen, welche im Ganzen rühmend anzuerkennen sind, bei denen aber nur zu

---

46) Die Streitfrage, ob Gesetze durch ein Gewohnheitsrecht aufgehoben werden können, greift hier nicht ein; denn das Röm. Recht ist zunächst durch Gewohnheitsrecht bei uns recipirt und in Kraft und Ansehen auf der Linie eines Gewohnheitsrechts, das einem spätern Gewohnheitsrecht weichen muß.

47) Lauterbach Colleg. Pandectar. Lib. XXXIV. tit. 9 §. 6. sagt überhaupt von der Anwendbarkeit des Röm. Rechts über Indignität: Secundum mores cujusque loci, in dubio vero contra fiscum judicandum. Noch weiter ging in einer anderen Beziehung Hommel mit der Leipziger Juristenfacultät. Sie behaupten, die Röm. Indignitätsfälle gelten zwar noch, allein der Fiscus könne bei uns nie Anspruch auf die Portion des Indignus machen, sondern nur die Miterben, Nacherben ꝛc. Hommel Rhapsod. quaestion. Vol. V. Obs. 640. Wenn aber Hommel sich dabei noch auf Berger und Leyser beruft; so scheint er diese nicht genau gelesen zu haben.

bedauern ist, daß sie nicht durchaus genau gegeben sind, und daher manchen Zweifeln Raum lassen, und daß man dabei auf halbem Wege stehen blieb. Diese Aenderungen sind folgende:

Das Gesetz bestimmt in Beziehung auf gesetzliche Erbfolge (im Art. 19): Verlust derselben soll eintreten a, bei Ascendenten an Descendenten [48]), wenn sie den Descendenten zur Unzucht mißbrauchen [49]), oder sich gegen ihn des Verbrechens der Aussetzung oder der Verkupplung oder einer vorbedachten Körperverletzung oder widerrechtlichen Gefangenhaltens oder der Tödtung [49a]), ingleichen des Versuchs der genannten Verbre-

---

48) Die Regierung folgte bei dieser Bestimmung dem Bayer.-Strafges. B. Art. 206, 283; nur kam noch durch die Beschlüsse der Stände die Beschränkung des Falls der Körperverletzung aus Vorbedacht (was schon im Sinne des Entwurfes lag; Motive zu Art. 12 d. Entw.) und die Bestimmung über Tödtung, Versuch und Vorbereitungshandlungen hinein.

49) Die Motive zu Art. 12 sagen hierüber: „der Artikel geht von der Erfahrung aus, daß in der Regel der Ascendent der verführende Theil sey; könnte aber auch in einem einzelnen Falle der Beweis geführt werden, daß der Ascendent der verführte Theil gewesen, so würde darum doch die Bestimmung des Artikels nicht wegfallen, weil der verführte Theil doch eingewilligt hat, durch die Unthat das natürliche Band zu lösen."

49 a) Auch der Culposen aus culpa dolo determinata, wenn infamirende Freiheitsstrafe erkannt wird (Straf.-G.B. Art. 246, 247). Zwar sind diese Art. des Straf.-G.B. in der Ueberschrift des Art. 19 nicht angeführt, während sie die Art. des Straf.-G.B. anführen will, auf welche sich die Bestimmungen des Art. 19 beziehen. Allein es sind auch andere Art. des Straf.-G.B. anzuführen vergessen worden, auf welche sich der Art. 19 offenbar bezieht (z. B. Art. 237, 262) und der Art. 19 spricht ganz allgemein von Tödtung, und citirt in seiner Rubrik wenigstens einen Art. des St.G.B. der von Tödtung aus culpa dolo det. handelt (Art. 255). Ueber culpose Tödtung aus vorbedachter Körperverletzung kann jedenfalls gar kein Zweifel seyn, da doch eine vorbedachte Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte, nicht gelinder behandelt werden kann

chen oder des Auflauerns in mörderischer Absicht [50]) schuldig machen, und für eines der genannten Verbrechen mit Zucht- oder Arbeitshaus- oder Festungsstrafe (infamirende Strafen) belegt worden sind [51]); ferner wenn sie durch die im Art. 371 des Strafgesetzbuches näher bezeichneten widerrechtlichen Handlungen die Familienrechte eines Descendenten zu dessen Nachtheil unterdrücken oder verändern [52]) und deshalb rechtskräftig verurtheilt wurden; b. bei Descendenten an Ascen-

---

als eine solche, welche den Tod nicht zur Folge hatte. Freilich spricht ein späterer Commissionsbericht (11. Beilh. S. 515) blos von absichtlicher Tödtung. Allein von dieser Beschränkung war weder bei den ständ. Verhandlungen die Rede, noch kam sie in die Kammerbeschlüsse, noch in das Gesetz. Vgl. Verhandlungen der II. Kamm. Prot. XXV. S. 48. und Commissionsbericht zu Art. 12.

50) Nach dem Sprachgebrauche des St.G.B. gehört dieser Fall nicht zum Versuch der Tödtung und müßte deßhalb besonders genannt werden.

51) Das Gesetz bestimmt ausser dem Verzicht des Intestaterbfolgerechts auch noch den Verlust aller übrigen elterlichen Rechte. Dahin gehört also namentlich die väterliche Gewalt mit den damit verbundenen Rechten (auch in Hinsicht auf pecul. profect.) das Erziehungsrecht der Kinder, die letzte in Beziehung auf Einwilligung in ihre Ehen und die aus der elterlichen Gewalt entspringende, auch der Mutter zukommende, Nutznießung am peculium adventitium und das Recht zur Pupilar- und quasi-Pupilarsubstitution, die nach Württ. Recht nicht durchaus blos ein Recht der natürlichen Gewalt ist. Auch das Recht auf Alimente kann man nicht anders, als unter dem allgemeinen Ausdruck des Gesetzes begreifen. Zweifelhaft dagegen ist, ob der dem Ehegatten zukommende statutarische Nießbrauch am Erbtheil seiner Kinder hieher gehört, da dieser Nießbrauch dem Gatten auch am Erbtheile mancher anderer Verwandten seines Gatten zukommt. Zunächst hängt er allerdings mit dem Intestaterbrecht am verstorbenen Gatten zusammen. Allein aus dem Art. 27. des Gesetzes und nach Landrecht Th. IV. Tit 11. §. 2 wird man in den angegebenen Fällen den Eltern auch diese Nutznießung absprechen müssen.

52) Dieß fügt der Art. 27 des Ges. bei. Es soll nach demselben das Intestaterbrecht, die elterliche Gewalt und die Nutznießung des

denten in dergleichen Fällen, nur mit Ausnahme des Falles der Unzucht [53]); c. bei andern Verwandten überhaupt, wenn sie gegen eine Verwandte das vorhin bezeichnete Verbrechen in Beziehung auf den Familienstand [54]) oder das Verbrechen der Aussetzung oder Tödtung [55]) begiengen, und wegen der beiden letzteren Verbrechen mit Zucht- oder Arbeitshaus- oder Festungsstrafe belegt wurden; d. die Ehegatten in den unter c zuletzt angeführten zwei Fällen, so wie im Fall einer Doppelehe (wenn nicht der Schuldige in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden

---

Vermögens in Ansehung der Person verloren gehen, gegen welche die verbrecherische Handlung gerichtet war. Unter dieser Nutznießung ist aber wohl nur die aus dem Familien- und Intestaterbrecht entspringende zu verstehen.

53) Art. 19. 2r Abs. d. Ges.

54) Art. 27 d. Ges.

55) Der Fall der Tödtung kam durch einen Antrag der Kammer der Abg. in das Gesetz. Verhandlungen pp Prot. XXV. S. 38—40. Wie bei Ascendenten und Descendenten, so gieng auch hier der Antrag blos darauf, Tödtung zu setzen, darunter aber sowohl die versuchte, als die vollbrachte zu verstehen. Dieß war auch richtig, weil das Wort Tödtung Beides bezeichnet. Ebenso richtig beschloß dann die Kammer der Standesherrn bei dem Ascendenten und Descendenten noch das bewaffnete Auflauern in mörderischer Absicht beizufügen, weil dieses nach dem Sprachgebrauch des Straf.G.B. zur versuchten Tödtung nicht gehört. Die II. Kammer nahm dieß an und fügte dann noch zu größerer Richtigkeit bei den Ascendenten und Descendenten auch den Versuch bei. (Prot. LXXIV. S. 37. f.). Offenbar lag es hiernach im Sinne der Kammern, auch bei den übrigen Verwandten den Versuch der Tödtung und das Auflauern in die gleiche Kategorie mit der vollbrachten Tödtung zu setzen (Prot. XXV S. 40, Prot. LXXIV S. 38), allein es wurde später, wie es scheint, vergessen, einen ausdrücklichen Beschluß hierüber zu fassen, und so ist auch im Gesetze selbst bei den übrigen Verwandten und bei den Ehegatten, welche in dieser Hinsicht später den übrigen Verwandten gleichgestellt wurden (Not. 56) der nöthige Beisatz bei dem Worte: Tödtung, zu machen unterlassen worden, ohne daß man jedoch wird annehmen können, daß bei ihnen hier etwas Anderes, als bei Ascendenten und Descendenten gelten soll.

Irrthum über die Fortdauer der früheren Ehe sich befand), sofern nicht der verletzte Gatte, nachdem ihm das Straferkenntniß bekannt geworden, die Ehe freiwillig fortsetzte [56]).

In allen diesen Fällen soll aber der Verlust der gesetzlichen Erbfolge nicht mit dem begangenen Verbrechen eintreten, sondern erst mit der Rechtskraft des gegen den Verbrecher gefällten Straferkenntnisses [57]) (eine Bestimmung, die sich wie unten erhellen wird, legislativ nicht billigen läßt). Endlich fügt das Gesetz in Beziehung auf die Folge des Verlustes des Intestaterbrechtes bei, daß in den genannten Fällen „der seines Erbrechtes verlustig gewordene Erbe als nicht mehr vorhanden zu betrachten" sey [58]).

Diese Art und Weise, wie das Gesetz über die rechtlichen Folgen sich im Art. 19. ausdrückt, gibt einen neuen Beleg dafür, welche Behutsamkeit und Umsicht besonders bei privatrechtlichen Gesetzen in der Wahl des Ausdruckes nöthig ist, um nicht durch einen minder sorgfältig gewählten Ausdruck neue Unsicherheit und Zweifel zu begründen und scheinbar mit Grundsätzen in Conflict zu kommen, die man doch nicht ändern wollte, und wie wichtig die ständischen Verhandlungen für die Feststellung des wahren Sinnes der Gesetze constitutioneller Staaten sind.

Bekanntlich ist zwischen Erbunfähigkeit und Indignität an sich und in den praktischen Folgen ein be-

---

56) Die Bestimmung unter d. kam durch einen Antrag der Commission der Kammer der Abg. in das Gesetz. Verhdln. II. Beil. Heft S. 518 und Prot. XXVII S. 11.

57) Theilweise bestimmte dieß schon der Gesetzentwurf; ganz allgemein aber wurde es ausgesprochen in Folge der Anträge der Kammern im Art. 83. des Ges. „In allen denjenigen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz den Verlust eines Rechtes oder die Unfähigkeit zu einer Rechtshandlung als Folge eines begangenen Verbrechens, oder als Folge einer erkannten Strafe festsetzt, tritt diese Folge mit der Rechtskraft des Straferkenntnisses ein." Verhandlungen der II. Kammer. Prot. XXVII S. 23.

58) Art. 19 Abs. 5.

deutender Unterschied. Der, welchem wegen Unwürdigkeit seine Erbsportion entrissen werden kann, ist an sich wohl erbfähig; das Erbrecht ist ihm an sich nicht entgegen. Die Erbschaft wird ihm eintretenden Falls deferirt, ja die Indignität setzt sogar die geschehene Delation der Erbschaft voraus [59]), auch kann der Indignus die ihm deferirte Erbschaft wohl erwerben [60]); nur kann sie ihm nachher von gewissen Personen, in der Regel vom Fiscus, wieder entrissen werden. Endlich kann die Indignität auch durch Thatsachen, welche erst nach der Erwerbung der Erbschaft eintreten, begründet werden. Ganz anders ist alles dieses bei der Erbunfähigkeit. Dem Erbunfähigen kann die Erbschaft gar nicht deferirt werden; er ist in dieser Beziehung geradezu als nicht vorhanden zu betrachten; noch viel weniger kann er die Erbschaft erwerben; allein die Unfähigkeit muß zu diesen Zwecken wenigstens vor dem Zeitpunkt der Erwerbung vorhanden gewesen seyn; tritt sie erst nach der geschehenen Erwerbung ein: so wirkt sie auf die erworbene Erbschaft nicht mehr rückwärts, die Erwerbung bleibt gültig [61]).

Hat nun unser Gesetz in den vorhin angeführten Fällen eine Unwürdigkeit, oder hat es eine Unfähigkeit festsetzen wollen? Nach den Worten des Gesetzes müßte man unbedingt für das Letztere entscheiden; denn nach demselben soll in den genannten Fällen das Intestaterbrecht selbst verloren gehen, und „der seines Erbrechts verlustig gewordene Erbe als nicht mehr vorhanden be-

---

59) D. XXXIV. 9 h. t. l. 25 §. 1.

60) D. l. c. l. 2 §. 1, l. 8. l. 17, l. 18 §. 1 XLIX. 14. (de jur. fisc.) l. 29. §. 1. 2. XXIX. 5 (de scto Silan.) l. 5. §. 2. Schweppe röm. Privatrecht 4te Ausg. von Mejer §. 978, Puchta Lehrb. d. Pandekten §. 549.

61) Bei Intestaterbschaften muß bekanntlich die Fähigkeit vorhanden seyn, vom Augenblick der Delation an bis zur Erwerbung der Erbschaft, bei Testamentserbschaften in der Regel auch noch im Augenblick der Testamentserrichtung.

„trachtet werden.“ Diese Worte, blos für sich genommen, könnte man nicht auf eine bloße Unwürdigkeit, man müßte sie vielmehr auf Erbunfähigkeit beziehen, und auf dasselbe Resultat würden die oben bei Note 29 angeführten Schlußworte des ersten Absatzes des Art. 3 führen. Allein damit würden andere Bestimmungen des Gesetzes nicht vereinbar seyn. Nach dem Gesetze soll die genannte Folge nicht schon durch das begangene Verbrechen, sondern erst mit der Rechtskraft des gegen den Verbrecher gefällten Straferkenntnisses eintreten. Wie soll es nun gehen, wenn dieses Erkenntniß erst nach des Erblassers Tod gefällt, oder gar erst lange Zeit nach des Erblassers Tod das Verbrechen entdeckt wird? Nach den allgemeinen Grundsätzen müßte man hier so argumentiren: die Unfähigkeit tritt erst ein mit der Rechtskraft des Straferkenntnisses; bis dahin ist und bleibt also der Verbrecher noch erbfähig. Dem Erbfähigen aber kann die Erbschaft deferirt werden, und er kann sie auch erwerben; eine erst nach der Erwerbung eingetretene Unfähigkeit aber hat rückwärts auf die gültig geschehene Erwerbung keinen Einfluß mehr [62]) und so verbleibt dem Verbrecher die Erbschaft, sobald er sie noch vor der Rechtskraft des Straferkenntnisses erwarb [63]). Dieß konnte aber unmöglich unser Gesetz wollen, wie schon der in dasselbe aufgenommene Fall der Tödtung des Erblassers beweist, in welchem dem Verbrecher bei unserem Strafverfahren stets möglich wäre, noch vor rechtskräftigem Straferkenntnisse die Erbschaft anzutreten. Von der andern Seite aber kann man auch unmöglich annehmen, daß unser Gesetz den Grundsatz, eine erst nach der Erbschaft eingetretene Erbunfähigkeit entziehe dem Erben die Erbschaft nicht mehr, habe geradezu aufheben,

62) Vgl. Not. 61.

63) Gerade den Conflict mit diesem Grundsatze vermied das umsichtige röm. Recht durch seine besondern Bestimmungen über Indignität im Gegensatz zur Erbunfähigkeit.

oder auch nur von diesem Grundsatze eine Ausnahme für die angeführten Fälle machen wollen. Es läßt sich dieß um so weniger annehmen, als man es so ängstlich vermied, in allgemeine Grundsätze des Erbrechts einzugreifen, und man wohl an den Conflikt mit jenem Grundsatze gar nicht dachte. Hieraus schon dürfte hervorgehen, daß die Factoren der Gesetzgebung keine eigentliche Erbunfähigkeit, sondern daß sie bloß eine Indignität, eine Unwürdigkeit, festsetzen wollten [64]) und über allen Zweifel wird dieß bestätigt durch die ständischen Verhandlungen [65]).

Es machte nämlich in Beziehung auf die genannten Fälle ein Mitglied der Kammer der Abgeordneten folgenden Antrag: „Nach den Bestimmungen des Entwurfes ist es ungewiß, wer an die Stelle des Ausgeschlossenen treten solle. Nach der Bestimmung des röm. Rechts würde an die Stelle des unwürdigen, nun durch das Gesetz ausgeschlossenen, Erben der Fiscus treten, und nicht der nächstberufene. Es bedarf aber kaum daran erinnert zu werden, wie unangemessen die Beibehaltung dieses Satzes wäre, und ich glaube, eine weitere Ausführung darüber wohl umgehen zu dürfen, und nur darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in den bezeichneten beiden Artikeln

64) Wollte man Unfähigkeit, so müßte man sie an das begangene Verbrechen knüpfen, keineswegs an ein gefälltes Straferkenntniß. —

65) Die Schlußworte des ersten Absatzes des Art. 3 des Gesetzes (s. oben bei Not. 29) sind entweder durch die Annahme zu erklären, daß man nicht scharf genug zwischen Erbunfähigkeit und Indignität unterschied (was auch bei manchen Civilisten vorkommt), oder daraus, daß die Regierung die Art. 9 und 27. (Art. 12 und 18 d. Entw.) in ihrem Entwurfe auf Erbunfähigkeit bezog, während sie durch die Kammerbeschlüsse entschieden blos die Beziehung auf Indignität mit Zustimmung der Regierung erhielten. Durch die spätere Berathung der genannten Artikel aber, durch welche sie diese geänderte Richtung erhielten, erklärt es sich, daß man auf eine angemessene Aenderung der Fassung des Art. 3 nicht mehr zurück kam.

zu bestimmen wäre, es trete für den ausgeschlossenen Erben der Nächstberufene ein, unter Aufhebung des bisherigen Rechtes des Fiscus," [66]). Dieser Antrag der, wie schon die Erwähnung des Fiscus beweist, blos Indignität im Auge hatte, wurde auch von der Kammer angenommen, und von der Commission so gefaßt: „Der in den oben bezeichneten Fällen seines Erbrechtes verlustig gewordene Erbe ist als nicht mehr vorhanden zu betrachten; das Nachfolgerecht des Fiscus ist in solchen Fällen, so weit es bisher bestanden hat, aufgehoben" [67]). Später ließ man die Worte: „das Nachfolgerecht des Fiscus" rc. im Art. 19. weg, weil das Recht des Fiscus in Indignitätsfällen durch einen späteren Beschluß ganz allgemein aufgehoben wurde [68]) und so blieben im Art. 19. blos die Worte stehen: „der in den bezeichneten Fällen seines Erbrechts verlustig gewordene Erbe ist als nicht mehr vorhanden zu betrachten." So wenig geeignet auch diese Bezeichnung für die Folgen der Indignität war [69]), so ergibt sich doch aus dem Angeführten klar, daß man hier keine Erbunfähigkeit, sondern bloß Indignitätsfälle festsetzen wollte [70]), und die rechtlichen Folgen bestimmen sich daher in allen genannten Fällen auf die nachher bei Note 76 f. auszuführende Weise. Aber immerhin bleibt es auszustellen, daß die Indignität nicht an das begangene Verbrechen selbst, sondern erst an die Rechtskraft eines zu fäl-

66) Verhdlgen d. II Kammer Prot. XXVII S. 11, 12.

67) Die angef. Verhdlgen II. Beil. H. S. 528.

68) Art. 20. d. Ges. S. nachher Nr. II.

69) Es sollte wohl damit ausgedrückt werden, daß unter Beseitigung des Fiskus, die Erbsportion im Wege der Intestaterbfolge so vererbt werden soll, als ob der Unwürdige nach der Delation weggefallen wäre.

70) Vgl. auch in den Vhandl. d. II. Kammer Prot. LXXIV. S. 40 die Aeußerung des Abg. Knapp, von dem der Antrag herrührte.

lenden Straferkenntnisses geknüpft ist [71]). Dieß hat — von Anderem abgesehen — namentlich die Wirkung, daß nun eine Abolition auch auf die privatrechtlichen Verhältnisse einwirkt, und dem Verbrecher die unverdiente Erbschaft erhält, und daß, wenn der Verbrecher selbst nach völliger Ueberweisung stirbt, ehe das Straferkenntniß gefällt ist oder die Rechtskraft beschritten hat, die Erbschaft, die er inzwischen etwa antrat [72]), (denn an der Antretung hindern kann man ihn vor dem genannten Zeitpunkte in keiner Weise), ihm und seinen Erben gesichert bleibt.

Noch scheint ein weiterer Zweifel entstehen zu können. Nach dem Angeführten soll bei Tödtung Indignität in Beziehung auf Intestat-Erbfolge dann eintreten, wenn wegen der Tödtung eine infamirende Strafe erkannt ist. Nach dem bei uns bisher bestandenen gemeinen Rechte aber würde sie auch eintreten, wenn eine nicht infamirende Strafe wegen Tödtung erkannt würde (Strafgesetzbuch Art. 243.). Ausdrücklich aufgehoben ist dieß im Gesetze nicht. Allein offenbar geht aus demselben hervor, daß sein Sinn war, die Tödtung solle nur in den im Gesetze bezeichneten Fällen ein Indignitätsgrund bei Intestat-Erbschaften seyn.

Ist es aber bei Testaments- und Vertrags-Erbschaften und Vermächtnissen anders? Diese berührt das Gesetz gar nicht, was freilich sehr zu bedauern [73]), und schon darum ungeeig-

71) Natürlich ist nicht erforderlich, daß der Criminalrichter in seinem Erkenntnisse diese Folge auch ausspreche. Die im Art. 19 u. 27 des Gesetzes festgesetzten privatrechtl. Folgen sind eine stillschweigende, sich von selbst verstehende Wirkung seines Erkenntnisses und es genügt, wenn im Bestreitungsfalle die Parthei nur jenes Straferkenntniß vor dem Civilrichter nachweist.

72) Auch wenn sie ihm blos deferirt war, kann er sie nun auf seine Erben ohne Anstand transmittiren!

73) Die Kammer der Abg. hatte auf den Antrag ihrer Commission beschlossen, in denselben Fällen, in welchen bei der Intestaterbfolge Indignität eintritt, sie auch eintreten zu lassen beim testamentari-

net ist, als das Gesetz die privatrechtlichen Folgen der Ver-

---

schen Erbrechte und bei Vermächtnissen, falls dem Erblasser nach Verübung des gegen ihn gerichteten Verbrechens die Zurücknahme seines letzten Willens unmöglich wäre und bei der Vertragserbfolge, falls dieselbe vor der Begehung des Verbrechens erworben war. Verh. der II. Kammer II. Beil.=H. S. 516 517, 537, 542 u. Prot. XXVII. S. 8. f. Dabei wurde aber ausser Acht gelassen, daß die Art. 19 u. 27 blos von Verwandten sprechen, und so wurde dadurch, daß man jene Bestimmung diesen Art. einfügen wollte, ihnen blos eine Beziehung auf Verwandte des Erblassers gegeben, während nicht einzusehen war, warum nicht durch die genannten Verbrechen auch bei Nichtverwandten ein Testaments= oder Vertragserbrecht verloren gehen soll. Allein statt dieses zu ergänzen, verwarf die Kammer der Standesherrn den ganzen Antrag, nicht deßhalb, weil er nicht consequent genug ausgebildet sey, sondern aus Gründen, die theils auf einem Mißverständnisse beruhten, theils nicht gehörig anerkannten, daß, wenn einmal ein umfassendes Gesetz über die Civilfolgen der Verbrechen gegeben werden wollte, man sich nicht scheuen durfte, in die betreffenden Materien des Privatrechts, so weit es die Vollständigkeit des Gesetzes erforderte, einzugehen. Die Gründe waren (Verh. d. I. Kammer H. II. S. 716.): „daß bei einer solchen vertragsmäßigen Erbfolge vermöge des Vertrags durch die dem Erben gemachten Auflagen und ebenso auch bei der testamentarischen Erbfolge Dritte betheiligt seyn können, welche durch den Ausschluß dieses Erben von der Erbfolge in Nachtheil gesetzt werden könnten, ein Fall, der bei der gesetzlichen Erbfolge nicht eintreten könne, und daß diese Verhältnisse in das Erbrecht zu tief eingreifen, als daß hierüber umfassende Bestimmungen in vorliegendem Gesetze gegeben werden können." — Allein was das Erstere betrifft, so war doppeltes nicht beachtet: einmal, daß durch die Indignität des Onerirten die ihm gemachten Auflagen in der Regel nicht zusammenfallen, und sodann, daß bei der Intestaterbfolge auch Vermächtnisse und andere Auflagen vorkommen können und täglich vorkommen. Auch die Commission der II. Kammer glaubte nun nicht, daß die Ausführung der Sache mit manchen Schwierigkeiten verknüpft sey, besonders da man, wovon sie sich jetzt überzeugte, die Bestimmungen über Indignität bei Testamenten und Erbverträgen nicht blos auf Verwandte beschränken könne und so trat sie dem Antrag der Kammer der Standesh., daß die Regierung bei einer künftigen Revision des gesammten Erbrechts diese Frage in Erwägung ziehen möge, bei (Verh. d. II. Kammer III. Beil.=H. S. 283. f.), und auch die Kammer nahm dieß an.

brechen, wohin die Indignität ohne Zweifel theilweise gehört, umfassend normiren wollte. Es entsteht aber dadurch auch noch eine große Inconsequenz in unserem bestehenden Recht; denn nun bleibt es bei Testaments- und Vertragserbschaften und Vermächtnissen ganz beim gemeinen Rechte [74]; es tritt also hier, was die gegen den Erblasser verübten Verbrechen betrifft, Indignität blos ein bei vollbrachter doloser Tödtung [75]), aber auch dann, wenn wegen vollbrachter Tödtung eine nicht infamirende Strafe erkannt wird, ja selbst dann, wenn es zu gar keinem Straferkenntnisse kam (da nach gemeinem Recht die Indignität lediglich Folge der That an sich ist), während sie bei Intestaterbschaften nicht in allen Fällen der vollbrachten Tödtung, und nur bei rechtskräftig erkannter Strafe, aber auch bei rechtskräftig erkannten Strafen in vielen andern Fällen, als der Tödtung, und in manchen Fällen der versuchten und der culposen (aus culpa dol. det. verübten) Tödtung eintritt.

Eine sehr rühmenswerthe Aenderung am bestehenden Rechte aber traf das Gesetz in einer anderen Beziehung bei der Indignitätslehre überhaupt, trete die Indignität wegen Verbrechen, oder wegen erkannter Strafe, oder aus andern Gründen ein. Bekanntlich ist es nach gemeinem Rechte in der Regel der Fiscus, welcher an die Stelle des Unwürdigen tritt und ihm die Erbschaft oder das Vermächt-

74) Man könnte zwar hierüber zweifeln, weil das Gesetz die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen umfassend normiren will, von dieser privatrechtlichen Folge aber es Nichts sagt; allein aus den Motiven zu Art. 5. geht das Gegentheil hervor (Vergl. auch Verh. d. II. Kammer III. Beil.-H. S. 224.), wo nun die Commission Fälle als Indignitätsfälle anführt, die es nicht mehr sind.

75) Will man hier nicht auf ein Argument aus Art. 19. eine mittelbare theilweise Aenderung des Rechts bei Testamentserbschaften bauen, so könnte sich der eigne Fall ereignen, daß, wenn der nächste Intestaterbe im Testamente zum heres ex asse ernannt ist, und er in Beziehung auf die Testamentserbschaft indignus wäre, derselbe doch in Beziehung auf Intestaterbschaft dignus seyn, und von der Erbschaft nicht ausgeschlossen werden könnte.

niß entreißt. Die Kammer der Abgeordneten trug auf die Abschaffung dieses fiscalischen Privilegiums an, die Regierung billigte sofort diesen Antrag, und so kam folgende Bestimmung in das Gesetz (Art. 20.): „das Nachfolgerecht des Fiscus in Erbschaften, deren der Erbe als unwürdig verlustig geworden, so weit es bisher bestanden hat, ist hiemit aufgehoben."

Entsteht die Frage, wie es nun in Indignitätsfällen, in welchen bisher der Fiscus eintrat, mit den Folgen zu halten sey, so entscheiden einfach folgende Grundsätze: es bleibt durchaus bei den gemeinrechtlichen Folgen der Indignität, nur daß nicht der Fiscus eintritt; denn bloß diesen letzteren Punkt änderte das Gesetz. Der Indignus ist also an sich erbfähig, es wird ihm die Erbschaft deferirt, er kann sie sogar erwerben; nur kann sie ihm wieder entrissen werden, und zwar bei Testamentserbschaften [76]) vom Substituten, ist keiner da, von den Miterben und sind keine da, von den nächsten Intestaterben [77]). Bei der Intestat-Erbschaft tritt ebenso in Beziehung auf seine Portion, wenn mehrere mit ihm berufen sind, in der Regel Adcretionsrecht [78]), wenn er der Einzige war, successio graduum und ordinum ein.

---

76) Ist ein Vermächtnißnehmer unwürdig, so bleibt nun eben das Vermächtniß in den Händen dessen, der es auszahlen sollte, ausser Jener hätte einen solchen Collegatar, bei dem das Anwachsungsrecht stattfinden könnte, oder einen Substituten.

77) Auflagen, welche der Erblasser dem Indignus gemacht hatte, bleiben gültig, und derjenige, welcher an seine Stelle tritt, muß sie zahlen. D. XXXIV. 9. h. t. l. 16. §. 2. XLIX. 14. (de jur. fisci) l. 14.

78) Zweifel könnten hier entstehen in der I., II. u. III. Klasse, namentlich wenn Descendenten, denen mit andern Descendenten, oder Geschwister, denen mit andern Geschwistern die Erbschaft deferirt ist, Indigni sind und Kinder haben. Tritt hier das Adcretionsrecht ein, oder treten die Kinder an die Stelle ihres Parens? Das Letztere wäre entschieden der Fall, wenn der Indignus so zu behandeln seyn würde, als ob er schon vor der Delation weggefallen wäre. Allein nach dem oben Angeführten wird ihm

Mit den vorliegenden Fragen hängt noch eine weitere Bestimmung des neuen Gesetzes zusammen. Die Regierung erklärte [79]), es sey in dem bisherigen Rechte ein offenbarer Mißstand gewesen, daß auf der einen Seite nach den vaterländischen Gesetzen jedem Unterthanen unter Strafandrohung die Rechtspflicht auferlegt wurde, jedes ihm bekannt gewordene Verbrechen zur Anzeige zu bringen; auf der andern Seite aber mit der Erfüllung dieser Pflicht in Beziehung auf Erbrechte privatrechtliche Nachtheile verbunden waren, welche die Wirkung einer Strafe für denjenigen hatten, der doch nur seiner Bürgerpflicht nachkam, und auf dieses hin wurde im Art. 9. des Gesetzes Folgendes bestimmt: „In denjenigen Fällen, in welchen bisher die Anklage oder Anzeige eines Verbrechens gegen den Erblasser den Verlust einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses zur Folge hatte, tritt dieser Verlust für Diejenigen, welche nach dem Strafgesetzbuche zur Anzeige verbunden sind, nur dann ein, wenn die Anklage oder Anzeige fälschlich [80]) geschehen [81]).

---

ja die Erbschaft deferirt und es kann daher die Sache nur so behandelt werden, als ob er erst nach der Delation weggefallen wäre. Bekanntlich ist es nun nach gemeinem Rechte sehr bestritten, ob in einem solchen Fall die Descendenten an die Stelle ihres Parens treten, und nach der wohl richtigern Ansicht, welche auch Thibaut, Mühlenbruch, Puchta, Roßhirt, Mackeldey theilen, ist die Frage zu verneinen (vergl. Baumeister Anwachsungsrecht S. 42 f. und Büchel Streitfragen aus Nov. 118. S. 82 f.). Anders ist es jedenfalls nach Württ. Recht, wenn ein Descendent nach der Delation ausfällt, indem sein Theil dem mit ihm Berufenen nicht anwächst, sondern an seine Descendenten fällt. Landrecht Th. IV. Tit. 16. §. 7. Bestritten ist es aber (jedoch wohl mit Unrecht), ob der gleiche Grundsatz auch bei Geschwisterkindern gilt.

79) Motive zu Art. 5. des Entwurfes.

80) d. h. wissentlich fälschlich; s. Verh. der II. Kammer. Prot. XXI. S. 13.

81) Im Entwurfe war der Vermächtnisse nicht erwähnt, welche mit Recht auf einen Antrag der Commission der Kammer d. Abg. noch hineingesetzt wurden. Ferner trug dieselbe Comm. darauf

Bei diesem Artikel tritt aber das Eigene ein, daß er, mit Ausnahme der Vermächtnisse, eigentlich gar keinen Gegenstand mehr hat, und er dürfte als ein Beweis, wie viele Beziehungen bei einzelnen Änderungen im Civilrechte stets im Auge zu behalten sind, hier eine etwas genauere Berührung verdienen. Die Motive beziehen den Art. auf die Lehre von der Unwürdigkeit zur Erbschaft, und von den Enterbungsursachen. Bei den letzteren bestand allerdings in unserem früheren Rechte eine Anomalie. Es konnten Descendenten, Ascendenten, Ehegatten und nach der gewöhnlichen Annahme auch Geschwister (die aber jetzt aus der Zahl der Notherben ganz ausfallen) in der Regel enterbt werden, wenn sie den Erblasser peinlich beklagten oder denuncirten, und doch waren sie nach unsren Gesetzen zu solchen Denunciationen verpflichtet. Diese Anomalie sollte nun durch den Art. 9 unseres Gesetzes entfernt werden; die Enterbungsursache soll bei gesetzlich gebotener Denunciation wegfallen, wenn sie nicht fälschlich war. Allein diese Anomalie war schon durch das Strafgesetzbuch ganz weggefallen. Denn dieses legt den Notherben nie mehr die Pflicht zur Denunciation auf [82]), und so konnte schon nach dem Strafgesetzbuch die Pflicht gegen den Erblasser niemals mehr in Conflict mit der Pflicht gegen den Staat kommen. Hiernach kann nach dem Rechte, welches seit Kurzem bereits eingetreten war, der Art. 9. unseres Gesetzes auf Enterbungsursachen entschieden nicht mehr die geringste Beziehung haben [83]),

an, die Fassung des Art. in der Art abzuändern, daß der Verlust einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses auch künftig in solchen Fällen eintreten könne, in welchen er schon nach dem bisherigen Rechte eingetreten ist," und auch dieser Antrag wurde angenommen.

82) Straf.G.B. Art. 92 — 94, Art. 143.

83) Denn auf freiwillige Denunciationen der Notherben (ohne durch das Gesetz dazu gezwungen zu seyn) bezieht er sich nicht. Hier (und alle Denunciationen der Notherben sind nunmehr nach dem Str.G.B. freiwillige) gilt ganz das alte Recht über Enterbungs-

und es ist nicht recht einzusehen, wie die Motive ihn mit Enterbungsursachen in Verbindung bringen konnten [84]). Sollte er sich aber auf Indignität beziehen? Hier scheinen allerdings die Verfasser des Gesetzesentwurfes von der Ansicht ausgegangen zu seyn, daß gewisse Denunciationen gegen den Erblasser Indignität begründen, und sie diese Indignität für den Fall haben ausschließen wollen, wenn der Denunciant zum Denunciren verpflichtet war, und nicht wissentlich fälschlich denuncirte. Allein es ist gar nicht zu ermitteln, in welchen Fällen dann die Verfasser des Entwurfs hier Indignität annahmen, da die Ansichten der gemeinrechtlichen Schriftsteller über diesen Punkt, wie oben gezeigt wurde, sehr schwanken [85]). So sind wir daher bloß an das wirklich bestehende Recht selbst gewiesen, und nach diesem tritt in Beziehung auf Erbschaften eine Indignität durch Denunciationen nicht ein und nur Vermächtnisse gelten für ademta, wenn der Vermächtnißnehmer gegen den Erblasser eine entschieden feindselige Handlung, namentlich eine von solcher Gesinnung zeugende Criminalanklage vornahm [86]). So kann man daher den ganzen Artikel,

---

ursachen. Die Commission der II. Kammer wollte zwar auch hier die Enterbungsursache dann ausschließen, wenn wegen des Verbrechens ein Unschuldiger in Untersuchung war. Die Kammer aber verwarf diese Ausnahme mit 67 Stimmen gegen 17.

84) Denn auch schon der Entwurf des Straf.G.B. hatte die bei Note 82 angef. Bestimmung.

85) Schwebte ihnen die Ansicht vor, daß blos Geschwister durch Denunciation indigni werden? oder auch Andere? Gingen sie etwa gar von der offenbar irrigen Ansicht Thibauts aus? Und welche Denunciationen sollen Indignität begründen? Wegen aller Criminalverbrechen? also auch da, wo der Denunciant der Verletzte ist? Soll dem Vater, soll dem Ehegatten die Erbschaft des Sohnes oder des Gatten, den er wegen von ihm erlittener Mißhandlung denuncirte, entrissen werden??

86) D. XXXIV. 4. (de adim. legat.) l. 22. l. 31. §. 2. XXXIV. 9. (de his quae ut indign.) l. 9. pr. §. 1.

ungeachtet er auch von Erbschaften spricht, nur auf Vermächtnisse beziehen, und er enthält nun lediglich den Satz, daß die angeführte Ademtion jedenfalls dann nicht eintritt, wenn der Vermächtnißnehmer zur Denunciation verpflichtet war, und nicht wissentlich falsch denuncirte [87].

Dieses Resultat wird wieder aufs entschiedenste bestätigt durch die ständischen Verhandlungen. Die Commission der II. Kammer wies in Beziehung auf den Art. 9. in einer sehr richtigen Ausführung nach, daß wegen peinlicher Anklagen und Denunciationen nach dem bestehenden Recht eine Indignität nicht eintrete, und daß nur in Beziehung auf Vermächtnisse das eben Angeführte gelte, und sie war mit Recht der Meinung, daß in keinem Falle hier eine Indignität eingeführt werden solle, welche nach dem bestehenden Rechte nicht statt finde. Deshalb machte sie die in der Note 81. angeführten Anträge, und Kammer und Regierung traten diesen Anträgen bei. Es war also dadurch entschieden, daß, sofern im bisherigen Rechte bei Denunciationen eine Indignität nicht eintrete, eine solche auch künftig nicht eintreten soll. Daß aber eine solche bei Erbschaften nach dem bisherigen Recht wirklich durchaus nicht eintrete, sprach die Commission entschieden aus und von keiner Seite wurde etwas dagegen bemerkt. Freilich hätte hiernach die Commission antragen sollen, den Artikel ganz anders zu fassen, und ihn lediglich auf die Vermächtnisse zu beschränken.

IV.

Haften der Erben für Geldstrafen.

Bekanntlich gehen nach gemeinem Rechte manche Geldstrafen auf die Erben des Verbrechers selbst dann über, wenn sie auch bei Lebzeiten des Letzteren noch nicht rechts-

87) Die Commission der II. Kammer wollte auch bei freiwilliger, nicht fälschlicher, Denunciation die Ademtion ausschließen. Es wurde aber von den Kammern abgelehnt.

kräftig ausgesprochen waren [88]). Dieß ändert unser Gesetz mit Recht ab, und bestimmt (Art. 7.): der Erbe habe für Geldstrafen nur dann zu haften, wenn sie bei Lebzeiten des Erblassers rechtskräftig erkannt wurden. In diesem Falle sollen überdieß die Geldstrafen in der Art als eine Schuld der Erbschaft betrachtet werden, daß der Erbe für sie, auch ohne beneficium inventarii, stets nur in so weit haftet, als die Erbschaft reicht [88a]).

V.

Ueber die Beibehaltung der Privatstrafen.

Unser Gesetz mußte sich über diese interessante Frage nothwendig entscheiden, eine Frage, in Beziehung auf welche die deutsche Wissenschaft allmählig eine Richtung nahm, welche entschieden eine unrichtige zu seyn scheint.

Man muß bei den Privatstrafen zwei Fälle unterscheiden: Den Fall, in welchem wegen einer unerlaubten Handlung einzelne bestimmte Sachen oder Rechte und Erwerbungen oder Quoten des Vermögens an den unmittelbar Verletzten oder an andere Privatpersonen verloren gehen sollen (Privatstrafen im weiteren Sinn, oder uneigentliche Privat-

---

88) Mein Lehrb. d. Strafr. B. I. S. 275 f.

88a) Es wurde dieß schon von der Regierung beantragt (Motive zu Art. 3. des Entw.), von den Kammern aber dabei die Voraussetzung (mit der sich auch der Reg. Commissaire einverstanden erklärte) ausgesprochen, daß zur Rechtskraft des Erkenntnisses die Eröffnung desselben gehöre, und daher auch das Erkenntniß des höchsten Richters, von welchem kein weiterer Recurs stattfindet, nur dann als rechtskräftig gelte, wenn es eröffnet wurde. Verh. d. II Kammer II. Beil.-H. S. 394, 532. III. Beil.-H. S. 58 u. Prot. XXI. S. 6. — Die angef. Bestimmungen gelten bei allen öffentlichen Geldstrafen (auch bei polizeilich erkannten) mit Ausnahme der durch Vergehen gegen Abgabegesetze verwirkten, bei welchen es bei den Bestimmungen der letzteren Gesetze verbleibt (Ges. Art. 7. Verh. d. II. Kammer II. Beil.-H. S. 393.) Auch beziehen sie sich nicht auf Privatstrafen. Bei diesen (namentl. der act. injuriar.) bleibt es ganz beim gemeinen Recht.

strafen) und den Fall, in welchem gewisse nach der Natur und nach der Größe des Vergehens, bald auch geradezu nach der Größe des angerichteten Schadens, zu bestimmende Summen an den Verletzten zu zahlen sind (Privatstrafen im engeren Sinne).

Was nun zunächst die Letzteren betrifft, so ist bekanntlich, soweit sie im Römischen Rechte begründet sind, seit dem Ende des XVII. Jahrhunderts über ihre Anwendbarkeit in Deutschland viel Streit, ein Streit, bei dem sich übrigens unsere angesehensten Praktiker und Theoretiker für die Anwendbarkeit entschieden haben, und auch unsere Regierung ging mit Recht von der gleichen Ansicht, in Beziehung auf das bestehende Recht, aus. Dagegen hat sich in neuerer Zeit in legislativer Hinsicht die herrschende Ansicht für die Abschaffung dieser Privatstrafen entschieden, sowohl in den neueren deutschen Strafgesetzbüchern und Gesetzesentwürfen, als bei dem Bearbeiten der Wissenschaft überhaupt, während unser älteres deutsches Strafrecht, wie das Römische, wesentlich auf das System der Privatstrafen gebaut war. Ob diese legislative Ansicht die richtige ist, dürfte den gegründetsten Zweifeln unterworfen seyn. Allerdings ist es zunächst der Staat, welcher strafen soll, und im Interesse der Gesammtheit wird gestraft. Allein daraus folgt noch keineswegs, daß nicht dem Verletzten eine Einwirkung auf die Strafe mit zukommen könne, und daß, was Form und Natur des Strafmittels betrifft, die Strafe nothwendig und stets unmittelbar an den Staat abzutragen sey. Ersteres geben alle neueren Gesetzesentwürfe und die Beurtheiler derselben dadurch zu, daß sie in vielen Fällen das Einschreiten des Staates durchaus von einer Klage des Verletzten abhängig machen und dadurch nehmen sie sich zugleich das Fundament, das Letztere mit Consequenz unbedingt in Abrede ziehen zu können. Privatstrafen sind in vielen Fällen ein eben so wirksames und empfindliches, oft ein noch weit empfindlicheres Strafübel, als die geringeren

öffentlichen; sie nützen daher in vielen Fällen eben so sehr dem Gemeinwesen, als öffentliche Strafen. Für viele Fälle sind sie aber den letzteren entschieden vorzuziehen. Sie sind oft das geeignetste Mittel, dem Verletzten eine Genugthuung zu verschaffen, die auch für das Ganze von den wohlthätigsten Folgen ist; sie sind einer unangemessenen Einwirkung der Staatsgewalt durch Abolition, Begnadigung u. dgl. entzogen; es ist bei ihnen der Erfolg des Processes gegen den Schuldigen gesicherter, als bei öffentlichen Strafen, weil bei ihnen Beweismittel zulässig sind, die es bei öffentlichen nicht sind, und weil der Verletzte das Recht hat, gegen ein dem Schuldigen günstiges Urtheil Rechtsmittel zu ergreifen; man wird durch sie reicher an geeigneten Strafmitteln, was ein nicht unwichtiges Moment in einer Zeit ist, in welcher die öffentlichen Strafmittel (ausser meist unbedeutenden Geldstrafen) sich beinahe bloß auf Gefängnißstrafen beschränken; endlich sind sie für den Verletzten oft das einzige Mittel, für einen empfindlichen Schaden, den er durch das Verbrechen in Wahrheit erlitten hat, den er aber nicht genau anschlagen oder nicht genau liquidiren kann, auf dem Wege der Strafe Ersatz zu bekommen, während, wenn dieser Ersatz ihm nicht wird, die bloße öffentliche Strafe nicht im Stande ist, in den Augen der Bürger die freche Uebertretung des Gesetzes wieder gut zu machen, und es in seiner vollen Achtung und Heiligkeit zu erhalten. So würden in vielen Fällen bald allein, bald neben den öffentlichen Strafen sich Privatstrafen sehr rechtfertigen, namentlich bei persönlichen Mißhandlungen, bei Nothzucht, bei Entführung, bei widerrechtlichem Gefangenhalten, besonders auch gegen Richter, wenn sie gegen die Gesetze Arrest verhängen oder ihn verlängern.

Bei dem Entwurfe unseres Gesetzes war man hier anderer Ansicht. Zwar wollte die Regierung keineswegs alle Privatstrafen aufheben. Im allgemeinen war sie bloß gegen die aus dem röm. Rechte entsprungenen auf ein dup-

lum, triplum 2c. des zugefügten Schadens gehenden Privatstrafen und gegen die Privatstrafen bei den Injurien. Allein auch dieß war schon zu weit gegangen. Die Motive zu Art. 4. sagen in Beziehung auf die Ersteren: „Die Aufhebung dieser röm. Pönalklagen ist nicht nur unbedenklich, sondern auch im Geiste der heutigen Criminalgesetzgebung nothwendig (?). Dolose Rechtsverletzungen ist der Staat zu verpönen berechtigt und verpflichtet; straffällig wird aber der Verletzende nur gegen den Staat, dessen Gesetz er übertreten hat (dieß würde so wenig Privatstrafen ausschließen, als man dadurch die Bestimmung, daß in vielen Fällen der Staat nur auf Klage des Verletzten einschreiten soll, für ausgeschlossen annimmt); der verletzte Private hat mehr nicht, als vollen Schadensersatz anzusprechen (dieß würde auch gegen die von der Regierung beibehaltenen Privatstrafen sprechen). Ebenso verhält es sich bei culposen Rechtsverletzungen 2c." Daß durch diese Gründe die von mir vorhin ausgeführten Gründe nicht getroffen werden, dürfte einleuchtend seyn, obwohl keineswegs zu läugnen ist, daß die röm. Privatstrafen nicht unbedingt beizubehalten, und andere bessere Bestimmungen an ihre Stelle zu setzen seyn möchten. Allein die Kammern stimmten der Regierung bei und so wurde im Art. 8 des Gesetzes festgesetzt: „Alle einzig in dem röm. Rechte begründeten, aus einem Verbrechen oder Vergehen entspringenden in einem mehrfachen Betrage des Schadens bestehenden Privatstrafen sind aufgehoben" [89], und im Art. 22 noch weiter die Bestimmung des Landrechts, nach welcher derjenige, welcher ein depositum miserabile abläugnet, neben dem Ersatze noch ein simplum des Werths der Sache als Strafe zahlen soll, für aufgehoben erklärt.

89) „Sofern jedoch, fügt der Art. bei, ausserdem nach den Gesetzen aus unerlaubten Handlungen gewisse Rechtsnachtheile entstehen, soll es hiebei auch in denjenigen Fällen sein Verbleiben haben, in welchen eine gerichtliche Strafe erkannt wird, vorbehaltlich der in diesem Gesetze enthaltenen Ausnahmen."

Dadurch war aber über eine Hauptfrage, über die Beibehaltung der *actio aestimatoria* bei Injurien noch nicht entschieden, da diese Klage nicht auf einen mehrfachen Betrag des Schadens geht. Die Regierung glaubte, daß auch sie abgeschafft werden sollte, und trug im Art. 11 des Entwurfs darauf an. Allein schon die Commission der II. Kammer war entschieden für Beibehaltung der Privatstrafen bei Injurien, und schlug nur, um das scheinbar Gehässige zu vermeiden, das eine Bereicherung bei Gelegenheit einer Ehrenkränkung habe, vor, daß der Kläger die Strafe für eine von ihm zu bezeichnende wohlthätige Anstalt zu fordern habe. Mit Recht aber verwarf die Kammer auch diese letztere Beschränkung, und entschied sich mit 65 Stimmen gegen 17 für unbedingte Beibehaltung der aestimatoria actio, [90]) und die Kammer der Standesherrn trat diesem Beschlusse mit 23 Stimmen gegen 4 bei. So wurde nun im Art. 17 des Gesetzes festgesetzt: daß die Klage auf Genugthuung in Geld wegen Verletzungen der Ehre [91]) (ästimatorische Inju-

---

90) Die Gründe, welche bei den Verhandlungen dafür geltend gemacht wurden, waren hauptsächlich die Natur einer sehr angemessenen Genugthuung, die Möglichkeit für den Injurirten, auf den Proceß freier einzuwirken, Rechtsmittel zu ergreifen, den Eid zuzuschieben, und auf dem Wege der Strafe zum Ersatze eines schwer liquidirbaren Schadens zu kommen, ferner die Möglichkeit einer Versöhnung während des Processes, und die möglichste Erweiterung der gesetzlichen Mittel, sich bei Ehrenkränkungen Genugthuung zu verschaffen (in welcher Hinsicht von mehreren Seiten bemerkt wurde, daß die ästim. Klage gewöhnlich von den mittleren Ständen benützt werde, während die niederen durch die Faust, die höheren durch die Waffen sich Genugthuung verschaffen); endlich fand man es mit Recht bedenklich, bestehende Rechte aufzuheben, für deren Aufhebung keine entschieden dringende Gründe sprachen. Vgl. Verh. d. II Kammer. Prot. XXIV. S. 14 f. 17 f. 22 f. u. II. Beil.H. S. 410 f.

91) Auch wegen Verläumdungen, überhaupt wegen der im Str G.B. Art. 283 — 294. angef. Vergehen, wie die Rubrik des Gesetzesartikels und die Verhandlungen erweisen.

rienklage) [92]) neben der Klage auf öffentliche Bestrafung bestehe," und der Beleidigte zwischen beiden wählen könne [93]), daß bei der Festsetzung des Geldbetrags der Richter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Betrag der öffentlichen Strafe zum Anhaltspunkte zu nehmen habe [94]), daß dagegen — und dieß ist ebenfalls gewiß sehr zu rühmen — die Klagen auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung auch als Mittel der Privatgenugthuung aufgehoben seyen [95]).

Endlich wurde noch die bekannte Controverse über die Verjährungszeit der ästimatorischen Klage und zwar dahin entschieden, daß hier dasselbe gelten solle, was das Strafgesetzbuch über Verjährung der öffentlichen Injurienstrafe in Art. 130 festsetze [96]).

---

92) Eine besondere, von der aestimatoria actio verschiedene actio ex l. Cornelia unterscheidet unser Gesetz nicht mehr.

93) Natürlich kann der Beleidigte neben der aestim. actio noch die Klage auf Schadensersatz anstellen. S. auch Verh. d. II. Kammer Prot. XXIV. S. 47.

94) „Jedoch mit Ausnahme des in Ziff. 1. des Art. 284. erwähnten besonderen Strafbemessungsgrundes (weil dieser bei der Schadensersatzklage in Betracht kommt) und unter Berücksichtigung des (gesetzlichen) Maaßstabes bei Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen" setzt das Gesetz bei. Uebrigens ist der Richter an jene Bestimmungen des Str.G.B. bei der Festsetzung der Geldgenugthuung nicht unbedingt gebunden; er soll ihn dabei nur als allgemeinen Anhaltspunkt im Auge haben. Verh. der II. Kammer. Prot. XXIV. S. 44. Namentlich wird er bei geringeren Ehrenkränkungen sich weniger streng an den Maaßstab des Straf.G.B. zu halten haben. Bei schwereren Ehrenkränkungen und namentlich bei Verläumdungen führt der Maaßstab des Str.G.B. auf sehr hohe Geldgenugthuung und diese mit Recht. Auch leidet die im Str.G.B. Art. 32 für öffentliche Geldstrafen festgesetzte Beschränkung hier keine Anwendung.

95) Dieß hatte schon die Regierung beantragt; s. die Motive zu Art. 11. des Entw.

96) Die Frist ist von der Verübung des Verbrechens an zwei Jahre, und in zwei Fällen fünf Jahre.

Daß die übrigen Privatstrafen (z. B. Verlust einer Klage, Einrede, Verlust des Besitzes bei der rei vind., Verlust von Lehen, Emphyteusen, die Privatstrafen bei Ehescheidungen, bei Unterschlagungen von Seiten des Erben in Beziehung auf benef. inventarii und quart. Falcid. 2c.) für die Regel beizubehalten seyen, darüber waren Regierung und Stände einig, und sie wurden deshalb im Allgemeinen bestätigt (Not. 89) Manche mögen allerdings einer Reform bedürftig seyn. Allein es war nicht am Orte, hier diese Reform vorzunehmen. Nur einige Fälle wurden ausdrücklich berührt, und mußten es zum Theile werden. Berührt wurden 1) das Recht einer Geschwächten auf Zahlung des s. g. Kränzchens. Ueber diesen Fall, bei dem sich übrigens mit Grund bezweifeln läßt, ob er zu den Privatstrafen gehört, den aber die Regierungsmotive in diese Kategorie stellen, (s. unten Nr. VII. —) 2. Die Privatstrafen bei der Selbsthülfe. Bekanntlich ist es nach gemeinem Recht bestritten, ob hier die röm. Privatstrafen noch anwendbar seyen. Ist auch gleich nach der richtigen Ansicht die Frage zu bejahen: so neigte sich doch die Praxis immer mehr dahin, sie zu verneinen. Ließ sich dieß nach bestehendem Recht nicht rechtfertigen, so war doch eine Aufhebung dieser Privatstrafen legislativ begründet, und unser Gesetz hebt sie auch durchaus auf [97]. Dabei bemerkt die Regierung in ihren Motiven, daß dadurch an den gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Fälle erlaubter Selbsthülfe nichts geändert werden soll. Sie zählt dabei diese Fälle näher auf und es war gewiß nicht ohne Interesse, wenigstens an einige dieser Fälle in diesem Sinne als Fälle einer immer noch gestatteten Selbsthülfe ausdrücklich zu erinnern [98]. 3) Die Strafe des

---

97) Art. 12. Vgl. die richtigen Motive der Regierung zu Art. 7. des Entw.

98) „An den bestehenden gemeinrechtl. Bestimmungen, vermöge welcher ausnahmsweise Selbsth. erlaubt ist — eigentliche Selbsthülfe durch augenblickliche Wiederergreifung des Besitzes, den ein

Verlustes des Prozesses, wenn eine Parthie den Richter bestochen oder den Rechtsbeistand ihres Gegners zur Prävarication verleitet hat [99]. Auch diese Privatstrafe wurde geradezu aufgehoben [100].

VI.

Verbindlichkeit zum Schadenersatz wegen Verbrechen.

Bisher galt hierüber im Württemberg das gemeine Recht. Das vorliegende Gesetz mußte aber diese Frage berühren. Nur war es natürlich nicht nöthig, die Rechtsgrundsätze über Schadensersatz hier umfassend festzustellen. Denn das gemeine Recht stellt sie für die Regel zur Genüge fest. Es war blos der allgemeine Grundsatz auszusprechen, daß der durch Verbrechen Verletzte ein Recht auf Schadenersatz habe (Art. 8 12), und außerdem noch Einzelnes, worüber Zweifel entstehen konnten oder das bisherige Recht zu verbessern war, zu berühren. Das letztere geschah auch, und gewiß großentheils auf eine nachahmungswerthe Weise, durch welche in den meisten Punkten das bestehende Recht entschieden gewonnen hat. Die berührten einzelnen Fälle sind:

1. Schadenersatz bei Tödtungen. Die Frage über eine Verbindlichkeit zur Entschädigung konnte keinen Zweifel leiden [101]. Nur waren nähere Normen über die Klage sehr

---

Anderer mit Gewalt sich angemaßt hat, oder durch Wiederergreifung des von einem Anderen heimlich eingenommenen Besitzes nach erhaltener Wissenschaft — Thibaut § 218. — ingleichen an den Bestimmungen rücksichtlich der Pfändungen. — Glück Pand. Th. X. S. 302. — so wie des Retentionsrechts und der Selbstvertheidigung bei Bewahrung des Besitzes. — Thibaut §. 222. — insbesondere bei der novi op. nunciatio. — Mackeldey Lehrb. §. 237—239 — ist nichts zu ändern."

99) C. VII. 49. (de poen. jud.) cst 1. u. D. III. 6. (de calumn.) l. 1. §. 3. XII. 5. (de condict. ob turp. caus.) l. 2. §. 2.

100) Art. 10. des Gesetzes; Erstere nach dem Entw. der Regierung, Letztere nach dem Antrage der Commission der II. Kammer.

101) Glück Pand. Comm. B. X. S. 341. 842. Dieß wurde auch in der II. Kammer vom Dep. Chef richtig bemerkt Verh. Prot.

wünschenswerth, und dieselben gibt auch unser Gesetz (Art. 13) über die Fragen, in welchen Fällen die Verbindlichkeit eintrete, für was und wie zu entschädigen und wie der Schaden zu liquidiren sey; Fragen, auf welche, so wichtig sie auch sind, doch unsere gemeinrechtliche Doctrin sich sehr wenig einläßt.

a. in welchen Fällen tritt bei Tödtungen Entschädigungspflicht ein? Nach gemeinem Rechte bei jeder dolosen und culposen widerrechtlichen Tödtung (auch bei der geringsten Culpa), so fern nur nicht das volenti non fit injuria eingreift [102]). Als Regel setzt dieß auch unser Gesetz fest. Zwar wollte die Commission der II. Kammer bei culposen Tödtungen die Ersatzpflicht blos auf grobes Verschulden beschränken. Allein die Kammer verwarf mit richtigem Sinne diese Beschränkung in überwiegender Mehrheit (72 gegen 11 Stimmen). Dagegen hatte die Regierung es unterlassen, die Anerkennung des volenti non fit injuria hier gehörig auszusprechen, obwohl sie den Satz selbst und seine Anwendbarkeit auf diese Fälle nicht in Abrede zog [103]). Es war aber um so wichtiger, die Sache zur Sprache zu bringen, als namentlich bei der Tödtung im Zweikampfe mancher Gegner desselben die Folgen jenes Satzes nicht anerkennen wollte, mit Recht machte daher die Commission der II. Kammer in dieser Richtung Anträge [104]), welche von

XXIII. S. 9, während die Commission der II Kammer (in ihrem Berichte §. 21 u. 30. im A.) glaubte, es handle sich hier mehr von Einführung einer bis jetzt nicht bestandenen Entschädigungsklage.

102) Mühlenbruch Pand. B. II. §. 349 Not. 4.

103) Vgl. Verhandlgen. d. II. Kamm. Prot. XXIII. S. 31.

104) Die Commission sagt richtig: „Zu den Fällen, in welchen der Klage auf Schadensersatz wegen Tödtung nicht statt zu geben seyn dürfte, zählen wir auch noch den Fall des Zweikampfes und den Fall, wo das ausdrückliche und rechtliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt hat Wenn gleich in diesen Fällen das StrafG.B. aus guten Gründen nicht die völlige

beiden Kammern angenommen wurden [105]), und so kam die Bestimmung in das Gesetz, daß die Entschädigungsklage nicht statt finde, wenn die Tödtung im Zweikampfe [106]), so wie, wenn sie auf ernstliches Verlangen des Getödteten (Art. 239 des Strafgesetzbuches) geschehen ist.

Noch eine weitere Ausnahme ging ebenfalls auf einen Antrag der genannten Commission in das Gesetz über. Die Ersatzklage soll ausgeschlossen seyn, wenn der Thäter im Falle einer fahrlässigen Tödtung durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen von Seite des Getödteten zum Zorne gereizt und auf der Stelle zu derjenigen That hingerissen worden ist, welche den Tod zur Folge hatte [107]). Der Grundsatz der l. 103 de regulis juris ließe sich für eine solche Ausnahme nicht anführen.

Straflosigkeit des Tödtenden ausgesprochen, sondern nur Strafbarkeit wesentlich gemildert hat: so kann doch dem Grundsatze des bürgerlichen Rechts, daß demjenigen kein Unrecht geschehe, der seine Zustimmung gegeben hat, im privatrechtlichen Verhältnisse volle Rechnung getragen werden. Zwar wird bei dem Duell häufig ein gewisser Zwang eintreten, weil man es für eine Ehrensache hält, demselben nicht auszuweichen. Aber die Stärke dieses moralischen Zwangs läßt keine juridische Berechnung zu, und wer sich demselben unterwirft, kann gleichwohl als zustimmend angenommen werden."

105) Gegen den Antrag in Beziehung auf den Zweikampf stimmten viele Mitglieder der II. Kammer, und beinahe hätte eine Stimmung gegen den Zweikampf an sich eine Inconsequenz im Gesetze herbeigeführt. Der Antrag ging blos mit 42 Stimmen gegen 41 durch.

106) Natürlich ist der Tödtende dann ersatzpflichtig, wenn er die dem Duelle zu Grunde liegende Verabredung überschritt (zu früh schoß u. dgl.) und dadurch tödtete. Denn hier greift dann das vol. non fit inj. nicht mehr ein. Vgl. auch den Bericht der Comm. d. II. Kammer §. 25.

107) Das Gesetz fügt noch bei „Vgl. Art. 247 des StrafG.B." dieser Art. handelt blos von einer, durch absichtliche Körperverletzung im Affect verübten culposen Tödtung (culpa dolo determinata). Allein die Kammer bezog die von ihr beschlossene Ausnahme wie aus den Verhandlungen klar erhellt, auch auf rein culpose

Davon ging auch die Commission aus; sie sah die Ausnahme für eine, im bestehenden Rechte nicht gegründete, an, und stützt sie blos auf „die natürliche Billigkeit" [108]). Sie ging also davon aus, daß hier aus Gründen, die im Thäter liegen, weil ihm unter den vorliegenden Umständen die That weniger zu verargen sey, ihm die Ersatzpflicht zu erlassen sey. Dann hätte aber jedenfalls consequenterweise dem Satz eine größere Ausdehnung gegeben werden sollen [109]). Ueberdieß ist auch an sich der Satz legislativ großen

Tödtungen und mit Recht: denn obwohl sich selten ein Fall ereignen wird, in welchem Jemand durch besonders schwere Mißhandlungen von Seiten des Getödteten zum Zorne gereizt sich zu einer (nicht absichtlich gegen den Letzteren gerichteten) culposen Handlung hinreissen läßt, aus welcher eine reine culpose Tödtung erfolgt: so können doch solche Fälle vorkommen. Die Kammer der Standesherrn glaubte das letztere nicht, und beschloß deßhalb ein Amendement, nach welchem blos Tödtungen aus culpa dolo det. bezeichnet werden sollten. Allein die II. Kammer verwarf dasselbe mit Recht, auf den Antrag ihrer Commission. Vhandl. d. I. Kammer H. II. S. 427. Vhdlgen d. II. Kammer Prot. LXXIV. S. 88 84 u. III. Beil.H. S. 217.

108) Commissions Ber. §. 24 und Vhandl. d. II. Kamm. Prot. XLIII. S. 28 f.

109) In der ursprünglichen Fassung, die ihm die Commission gab, war dieß der Fall. Wenn nämlich der Thäter durch besonders schwere Mißhandlungen zum Zorne und in diesem zur tödtenden Handlung hingerissen wird: so ist es, was die Zurechnung in Beziehung auf seine Person betrifft, gleichgültig, ob er von Seiten des Getödteten zum Zorne gereizt war, oder von Seiten eines Dritten; falls seine Handlung vermeintlich gegen den Schützenden gerichtet war (z. B. A wird bei Nacht auf der Straße von B mißhandelt, schlägt gegen ihn mit seinem Stocke, um sich zu rächen, und trifft den nebenstehenden unschuldigen C tödtlich). Deßhalb hat auch der Art. 247 des StrafG. Buchs nicht die Worte „von Seiten des Getödteten". Ebenso fehlen sie mit Recht im Commissionsantrage, wie er der Kammer zur Beschlußnahme vorgelegt (Art. 108), und von ihr angenommen wurde. Allein sie stehen in der Zusammenstellung der Kammerbeschlüsse, welche später von der Kammer genehmigt wurde, und kamen so an die Kammer der Standesherrn, und nachdem diese dem Beschluß der II. Kammer beigetreten war, in das Gesetz.

Bedenken unterworfen. Denn warum soll hier die privatrechtliche Zurechnung ausgeschlossen seyn, während es die weit richtigere und empfindlichere strafrechtliche nicht ist? Allein auf ähnliche Weise wurde auch noch bei folgender Frage entschieden.

Es kam nämlich bei den Ständen noch eine interssante gemeinschaftliche, viel bestrittene, Frage zur Sprache, über die Bestimmungen der l. 11. §. 3. l. 15. §. 1. und l. 51. ad legem Aquil. Soll, wenn Jemand einen Andern auf eine absolut lethale Weise verwundet, der Verwundete aber, ehe jene Wunde den Tod herbeiführen konnte, durch einen Dritten oder durch einen andern Unfall getödtet wird, jener zuerst Verwundende *de occiso*, oder soll er blos de *vulnerato* teneut seyn? Diese Frage ist im Criminalrecht eben so sehr bestritten, wie im Privatrechte. Darüber aber möchte, so scheint es mir wenigstens, kein Zweifel seyn, daß, wenn man die Frage für das Criminalrecht bejaht, sie um so weniger für das Privatrecht verneint werden kann, indem es schwer zu rechtfertigen wäre, die wichtigere criminalrechtliche Zurechnung da eintreten zu lassen, wo man die minder wichtige privatrechtliche eintreten zu lassen Anstand nimmt. Geht man also davon aus, daß nach strengen Principien der Zurechnung hier an der Zurechenbarkeit zur Tödtung zu zweifeln ist: so müßte man jedenfalls die Frage für das Criminalrecht verneinen; denn für das Privatrecht läßt sich eher ein etwas laxeres Zurechnungsprincip rechtfertigen [110]. Hatte man aber für das Criminalrecht keinen Zweifel an der Zurechenbarkeit (und mir scheint allerdings ein solcher Zweifel nicht begründet): so dürfte man für das Privatrecht noch viel weniger daran zweifeln. Allein unsere Gesetzgebung schlug hier gerade den entgegengesetzten Weg ein, was hier nicht zunächst der Re-

110) So verfuhr das röm. Recht D. IX. 2. (ad l. Aquil.) l. 11. §. 2 vgl. mit D. XLVIII. 8 (ad l. Corn. de sic.) l. 17.

gierung, sondern den Anträgen der Commission der II. Kammer und den ständischen Beschlüssen zuzuschreiben ist. Beim Strafgesetzbuch nämlich nahm man mit Recht keinen Anstand, für den angeführten Fall auszusprechen, daß der zuerst Verletzende einer vollbrachten Tödtung schuldig sey, also de occiso zu haften habe. Die Regierung wollte auch consequent das gleiche für die privatrechtlichen Folgen. Allein die Commission der II. Kammer glaubte, es würde hierdurch „das Erforderniß des Beweises des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Tödtung (soll wohl heißen Handlung) und Schaden aufgegeben; was aber die Gesetzespolitik (?) im Strafrechte als zulässig und räthlich erscheinen lasse, müsse sich nicht gerade auch im Civilrechte geltend machen.“ Sie trug daher darauf an, daß in jenem Falle der zuerst Verletzende privatrechtlich nicht wegen Tödtung hafte [111]) und die privatrechtliche Klage wegen Tödtung nur in den Fällen zugelassen werde, in welchen die Handlung oder Unterlassung des Tödtenden wirklich Ursache des erfolgten Todes war, und dieser Antrag ging in das Gesetz über. So haben wir nun das Resultat, daß die l. 51. ad leg. Aquil. im Criminalrechte bei uns gilt, nicht aber im Privatrechte, daß also hier im Privatrechte strengere Grundsätze über Zurechnung gelten, als im Criminalrecht. Es ist dieß, wie gesagt, eine legislativ nicht zu billigende Anomalie, welche unser Gesetz nunmehr in zwei Fällen sanctionirt [112]).

---

111) Er soll also blos de *vulnerato* haften. Da aber in dem vorliegenden Falle in der Regel das zweite Ereigniß, das ihn tödtete, bald eintreten muß (d. h. ehe die absolut lethale Wunde tödten konnte): so wird gerade in diesem Falle die Ersatzpflicht wegen der Verwundung ganz unbedeutend und viel geringer seyn, als in der Regel bei einer ganz geringen Verletzung!

112 Consequenterweise müßte man dann auch die l. 11 §. 2 ad l. Aquil. aufheben. Dieß geschah aber nicht s. unten. Wenn übrigens der zuerst Verletzende Ursache war, daß das später eingetretene Moment tödten konnte und tödtete, sey es auch nur, daß

b) Für was und wie ist zu entschädigen? und wie ist der Schaden zu liquidiren? Das Gesetz bestimmt, daß die Verbindlichkeit auf den „Ersatz der Kosten und eine Vergütung an die Wittwe und die Kinder des Getödteten, so wie überhaupt an solche Personen, welche derselbe zu ernähren verbunden war, wenn und so weit sie durch diese Tödtung ihren Lebensunterhalt verlieren“ [113]) gehe. In Beziehung auf die Frage, wie zu entschädigen und besonders wie der Betrag des Schadens zu erweisen sey, giengen Regierung und Stände von legislativ gewiß sich empfehlenden Grundsätzen aus. Es sagt die Commission der II. Kammer in Beziehung auf den Beweis der Größe des Schadens: „Mit Recht setzt hinsichtlich des letzteren Erfordernisses der Gesetzesentwurf an die Stelle des Beweises desselben im Falle der Tödtung das richterliche Ermessen. Denn dürfte dieses nicht eintreten, und würde über die Größe des Schadens ein solcher Beweis gefordert, wie er nach den Regeln der Beweis-Theorie im Allgemeinen zu liefern wäre, so würde die Klage ganz unausführbar seyn, weil gar nicht rechtlich erwiesen, sondern nur mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit, welche aber nie zur rechtlichen Gewißheit wird,

---

ohne seine Handlung jenes Moment nicht hätte wirken können (z. B. er verwundet einen Reisenden so gefährlich, daß dieser unter einem Baume einige Stunden liegen bleiben muß und der Blitz schlägt in den Baum und tödtet den Reisenden): so haftet er jedenfalls privatrechtlich de occiso, dieß sogar dann, wenn die Wunde nicht absolut lethal war. Denn die Grundsätze vom casus mixtus wollte jener Beschluß offenbar nicht aufheben.

113) Es kann also nur das in Berechnung gezogen werden, was zum standesmäßigen Lebensunterhalt gehört. Wird daher z. B. ein Beamter getödtet, der einen hohen Gehalt bezog, seine Hinterbliebenen sind aber so vermöglich, daß sie ganz gut standesmäßig erhalten und erzogen werden können: so ist der bezogene Gehalt bei dem Schadenersatze nicht in Rechnung zu nehmen. Dieß gilt aber nur bei Tödtungen, entschieden nicht bei Körperverletzungen Verhdlgen d. II. Kammer Prot. XXIII. S. 41, 42, 46.

vermuthet werden kann, was die Hinterbliebenen eines Getödteten mehr haben würden, wenn er nicht getödtet worden wäre [114]).

Das richterliche Ermessen, welches hiernach die Ersatzsumme nach Wahrscheinlichkeitsgründen zu bestimmen hat, soll nach dem Gesetze vorzugsweise auf den Stand, das Vermögen und die Bedürfnisse des Beschädigten, auf die Gesundheitsumstände und die muthmaßliche Lebensdauer des Getödteten, so wie auch auf die Erwerbsfähigkeit desselben Rücksicht nehmen, und dann steht es weiter in dem Ermessen des Richters, die Vergütung in einer Aversalsumme, oder auf andere Weise [115]) dem Verpflichteten aufzuerlegen.

2. Schadensersatz bei Körperverletzung.

Hier berührt das Gesetz (Art. 14.) blos Einzelnes näher, weil in den allgemeinen Prinzipien das gemeine Recht weder einer genaueren Bestimmung, noch einer Berichtigung bedurfte. Es bemerkt nämlich

a) in Beziehung auf die Fälle, in welchen überhaupt Ersatz verlangt werden kann, bloß, daß bei Körperverletzung im Zweikampf keine Entschädigung stattfinde (vergl. Not. 104 — 106); den Fall, wenn die Körperverletzung auf ernstliches Verlangen des Verletzten geschah, berührt das Gesetz nicht. Allein schon vermöge des allgemeinen Grundsatzes: volenti non fit injuria und vermöge eines argumentum a majori ad minus muß hier dasselbe gelten, wie bei

114) Commissions Bericht §. 22. Vgl. auch die angef. Verhandl. S. 8, 10, 14.

115) Die Commission wollte blos eine Aversalsumme; allein mit Recht entschied die Kammer anders. Der Richter kann bei seinem Ermessen hier besonders auch die Verhältnisse desjenigen berücksichtigen, der die Vergütung zu leisten hat. Verhdlgen. der II. Kammer Prot. LXXIV. S. 34, 35.

der Tödtung [116]). Ebenso sagt das Gesetz gar nichts darüber, wie es gehe, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen, Beschimpfungen oder Mißhandlungen von Seite des Verletzten zum Zorne gereizt, auf der Stelle zu derjenigen That hingerissen wurde, welche die Verletzung zur Folge hatte. Auch hier kann man nicht anders, als behaupten, daß eine Ersatzpflicht nicht eintrete, selbst wenn die Verletzung absichtlich zugefügt wurde. Es ist dieß freilich ein legislativ nicht zu billigendes Resultat, allein es folgt mit Nothwendigkeit aus dem, was bei der Tödtung (s. Not. 107 f.) auf den Antrag in dem Gesetze bestimmt wurde. Denn wenn die Ersatzpflicht ausgeschlossen ist in dem Falle, in welchem durch eine absichtliche Körperverlezzung der Tod des Verletzten herbeigeführt wurde: so kann sie doch in der That ganz unmöglich eintreten, wenn die absichtliche Körperverletzung zufällig den Tod nicht zur Folge hatte. So folgt also wieder schon vermöge des argumentum a majori und aus dem allgemeinen Grundsatz, auf den sich die berührte Bestimmung bei der Tödtung stützt, mit Nothwendigkeit der vorhin aufgestellte Satz.

b) Für was ist zu entschädigen? Hierüber bestätigt das Gesetz im Allgemeinen das bestehende gemeine Recht [117]),

---

116) Schon die Gründe, welche die Commission für ihren betreffenden Antrag in Hinsicht auf die Tödtung anführte, führen hier mit logischer Nothwendigkeit auf das gleiche Resultat. Und hier noch mehr, da hier der Verletzte selbst es ist oder seine Erben (nicht die, welche er zu ernähren verbunden war), von deren Klage es sich handelt.

117) Die Commission der II. Kammer bemerkt richtig in ihrem Berichte §. 30: „die Ersatzklage wegen Tödtung steht nur denjenigen Hinterbliebenen des Getödteten zu, welchen er den Unterhalt zu gewähren schuldig ist, auch wenn die Klage wegen Körperverletzung den Verletzten und dessen Erben, keineswegs aber den Mitgliedern seiner Familie als solchen im eigenen Namen zusteht (vgl. Verhdlgen d. II. Kamm. Prot. XXIII S. 46) die Klage wegen Körperverletzung geht nicht, wie die wegen Tödtung auf

und entscheidet nur 2 Controversen. Es bestimmt nämlich, daß eine Forderung wegen Schmerzengeldes unstatthaft sey, was schon bisher, freilich gegen gesetzliche Argumente, Praxis in Württemberg war [118]; ferner daß für Verunstaltungen in so weit Ersatz verlangt werden kann, als dadurch das bessere Fortkommen des Verletzten verhindert werden kann [119], und soweit sonst ein bestimmter Schaden nachweisbar ist [120].

Endlich gibt das Gesetz im Art. 15. noch eine allgemeine Bestimmung über Ersatz bei Tödtungen und Körperverletzungen. Die Commission der II. Kammer warf nämlich in ihrem Berichte §. 31 die Frage auf, ob nicht bei Tödtung und Körperverletzung in Raufhändeln die Klage auf Ersatz gegen jeden Theilnehmer an den Händeln gegeben werden sollte, und entschied sich dagegen. Allein später kam zur Sprache, daß die württ. Hofgerichtsordnung die Frage ausdrücklich berührte und bestimme, daß bei Körperverletzungen in Raufhändeln, „wenn man, wer solches gethan, nicht wissen mag, alle die, so bei dem Handel gewesen, dem Beschädigten Arztlohn, Kosten und Schaden zu bezahlen schuldig seyen" [121]. Auf den Antrag

---

den Ersatz des verlorenen Lebensunterhalts, sondern auf den Ersatz jeden Schadens. Nur darin gleichen sie sich, daß bei beiden Klagen der Richter auf Berechnungen hin, die sich auf Wahrscheinlichkeiten stützen, die Schadenssumme ermitteln muß, weil ein direkter Beweis darüber, was der Verletzte oder Getödtete hätte erwerben können, wenn die Tödtung oder Verletzung nicht geschehen wäre, nicht recht möglich ist."

118) Ob dieß legislativ zu billigen ist, wenn der Fall sich nicht zur aestimatoria actio eignet, möchte zu bezweifeln seyn.

119) Also nach Wahrscheinlichkeitsgründen; vgl. Not. 117.

120) Vgl. Verhdlgen d. II. Kamm. III. Beil.H. S. 219, 220.

121) Bei Tödtungen sollen, wenn man den eigentlichen Thäter nicht ausmitteln kann „alle und jede, so dabei der Sache verwandt gewesen, des Entleibten Freundschaft nach richterlicher Ermäßigung einen Abtrag thun." Dieser Abtrag wird hier nicht sowohl von

der Commission, welche die Sache zur Sprache brachte, beschloß die Kammer, daß diese Bestimmungen der Hofgerichtsordnung, wonach unbedingt Alle, die an der Schlägerei Theil nahmen (seyen sie auch sogar auf Seiten des Verletzten gestanden), zum Ersatze verbindlich seyn sollen, aufgehoben werden sollen [122]), und dieser Beschluß gieng in das Gesetz (Art. 15) über. Allein damit ist der gemeinschaftliche Grundsatz, daß Jeder, von welchem die Mitschuld, sey es als Urheber oder Gehülfe erwiesen ist, also erwiesen ist, daß er geschlagen, sich mit dem Beschädigten gerauft, oder die, welche es thaten, unterstützt hat, wegen Körperverletzung, und wenn der Geschlagene getödtet wurde, wegen Tödtung solidarisch verbindlich seyen, und namentlich die Bestimmung in l. 11. §. 2 ad leg. Aquil. [123]) nicht aufgehoben. Denn die Absicht der Kammer war nur, das zu verneinen, daß Alle, die dabei sind, schon darum, weil sie dabei waren, tenent seyn sollen [124]), und nach den entschiedensten in der Kammer gegebenen Erklärungen sollte es hier lediglich beim röm. Rechte bleiben [125]).

3. Schadenersatz bei Injurien.

Auch hier schlug das Gesetz mit Recht in Beziehung auf den Beweis des Schadens einen ähnlichen guten Weg ein, wie bei der Tödtung. Die Commission der II. Kammer sagt: „die Klage auf Schadenersatz wegen Ehrenkränkungen be-

Schadensersatz, als vielmehr, wie auch schon aus dem älteren Rechte sich erklärt, von einer an die Verwandten des Getödteten zu bezahlenden Privatstrafe zu verstehen seyn. Bei den Verhandlungen wurde auch diese Stelle auf den Schadensersatz bezogen.

122) Commissions-Ber. im II. Beil.H. S. 520 u. Verhdlgen darüber Prot. XXVII. S. 13 f.

123) Sed *si plures servum percusserint*, utrum omnes, quasi occiderint, teneantur, videamus? et siquidem apparet, cujus ictu perierit, ille, quasi occiderit, tenetur: quod si non apparet, *omnes*, *quasi occiderint*, *teneri*, Julianus ait.

124) Prot. XXIII. S. 51, Prot. XXVII. S. 14 f.

125) Prot. XXVII S. 16, 17, 19. 21.

stand schon bisher neben den öffentlichen oder Privatstrafen; aber sie war allen Erfahrungen zu Folge völlig unwirksam, weil durch die dem Kläger zu Gebot stehenden Beweismittel der rechtliche Beweis, daß die Ehrenkränkung die wirkende Ursache eines bestimmten Schadens, und in welchem Betrag dieser Schaden eingetreten sey, gar nicht hergestellt werden konnte. Die Wirkung ist hier keine physische, sondern eine moralische, deren Zusammenhang mit der Ursache nicht unmittelbar in die Sinne fällt, obgleich sie, so unbedeutend sie auch bei einfachen Injurien seyn mag, bei Verläumdungen häufig so stark ist, daß das Glück einzelner Menschen, ja ganzer Familien dadurch zerstört wird. Wie soll z. B. der Kaufmann nachweisen, welche Kunden gerade deswegen nicht zu ihm gekommen sind, der Rechtsanwalt, welche Prozesse ihm deswegen nicht anvertraut worden sind, ein Künstler, welche Werke ihm deshalb nicht zur Ausführung aufgetragen worden sind, weil er verläumdet worden ist! — das Publikum gibt „keine Rechenschaft über die Gründe des Ausbleibens seiner Nachfrage oder Bestellungen, es bleibt eben aus, es wählt den Verläumdeten nicht, und wollte man auch eine ganze Stadt, ein ganzes Land zu Zeugen aufrufen, man käme der Sache nicht auf den Grund. Soll nun die Schadensersatzklage bei Ehrenkränkungen nicht ebenso unwirksam bleiben, wie sie es bisher war, so muß die Ausmittlung eines Schadens möglich gemacht werden, und dieses kann auf keine andere Weise geschehen, als dadurch, daß auf ähnliche Weise, wie oben bei der Tödtung, dem Ermessen des Richters, nach angemessenen Anhaltspunkten, Raum gegeben wird.“ Auf den Antrag der genannten Commission wurde daher über diesen Punkt das Gesetz (Art. 18) so gefaßt: „Wegen Verletzung der Ehre ist der Beleidigte, sofern er dadurch in seinem Fortkommen, Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe beeinträchtigt würde, auf Schadenersatz zu klagen berechtigt. Der Richter hat die Größe des Schadens nach dem Einflusse der Ehrenkränkung auf die bezeichneten

Verhältnisse des Beleidigten zu ermessen [126]). — Ausserdem fand man es auch angemessen,

4. über den Schadenersatz bei noch einigen anderen Verbrechen noch einige Bestimmungen im Gesetze zu geben. So wurde bestimmt (Art. 18), daß in dieser Hinsicht bei Entführung, Nothzucht, Verführung zur Unzucht (im Falle des Art. 297 des Strafges. Buchs) und bei Doppelehe dasselbe gelten soll, was bei Injurien festgesetzt wurde [127]); ferner, (Art. 16) um wenigstens jeden Zweifel auszuschließen [128]), daß bei der widerrechtlichen Freiheitsberaubung [129]), unter dem Schadenersatze, welchen der Schuldige zu leisten hat, namentlich auch alle Kosten begriffen seyen, welche erforderlich waren, um den Gefangenen oder Entführten wieder in Freiheit zu setzen; ferner (Art. 21) bei der Erpressung, daß hier jedenfalls Zinse aus der erpreßten Geldsumme gefordert werden können [130]), und endlich (Art. 32) bei Kas-

---

126) Diese Ersatzklage verjährt erst in 30 Jahren. Die Commission d. II. Kamm. trug auf eine Verjährungsfrist von 1 Jahr von der Zeit an, in welcher der Gekränkte Kenntniß von der Ehrenkränkung erhielt, an; allein mit Recht lehnte es die Kammer ab.

127) Auf den Antrag der Commission der II. Kammer, „weil hier dieselben Schwierigkeiten für den Beweis des Schadens eintreten, indem diese Verbrechen auf die Ehre des Beleidigten und dadurch mittelbar auf sein Fortkommen in der Art nachtheilig wirken, daß die ihm nachtheiligen Folgen nicht als physische, wohl aber als moralische Wirkung des Verbrechens erkannt werden."

128) Die Commission wollte diese Bestimmung streichen, weil sie sich von selbst verstehe.

129) Natürlich auch dann, wenn sie durch eine unbefugte richterliche Handlung geschieht.

130) Das Gesetz wollte hier eine gemeinrechtliche Streitfrage entscheiden und entschied ganz im Sinne des schon bestehenden Rechts, denn nach röm. Recht konnten bei der Erpressung blos deßhalb keine Zinsen gefordert werden, weil die condictio ob turpem causam eine actio stricti juris war. Zugleich fügt das Gesetz noch bei, wenn nach den bestehenden Grundsätzen derjenige, an welchem eine Erpressung verübt wurde, überhaupt kein Recht zur

senresten, daß der Rechner neben der Hauptsumme den landüblichen Zins (dermalen 5% jährlich) von der Zeit an zu erstatten habe, an welcher der Rest entstand (d. h. der Rechner sich etwas von den ihm anvertrauten Geldern zugeeignet, oder durch seine Schuld der Kasse einen Verlust zugezogen hat), und wenn dieser Zeitpunkt nicht zu ermitteln ist, von der Zeit, an welcher dem Rechner die Verwaltung abgenommen, oder wenn dieses nicht geschah, der Rest festgesetzt würde [131].

Endlich fand man es 5) für nöthig, über die privatrechtliche Verbindlichkeit aus der Begünstigung von Kassenresten folgende nähere Bestimmungen festzusetzen: a) Wer einem Rechner wissentlich zur Bedeckung eines Restes Geld leiht, um es nach der Kassenuntersuchung aus der Kasse wieder zurück zu erhalten, hat für den Rest, so weit er aus dem Anlehen gedeckt wurde, subsidiarisch zu haften, b) auf die gleiche Weise haftet ein Gläubiger der Kasse, welcher wissentlich zur Verdeckung eines Kassenrests dem Rechner eine Quittung über die Forderung an die Kasse ausstellt, mit dem in der Quittung ausgedrückten Betrage subsidiarisch für die Deckung des Restes [132].

Zurückforderung hat, so solle das Erpreßte in den Fällen, in welchen es nach dem bisherigen Rechte dem Fiskus anheim fiel, nunmehr der Armenkasse am Wohnorte dessen, der die Erpressung erlitt, zufallen. Eine gleiche rühmens werthe Beschränkung der privilegia fisci in Beziehung auf scelere quaesita enthält auch der Art. 164 des StrafG.B. hinsichtlich eines zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenkes. Nur hätte man der Sache noch eine allgemeinere Ausdehnung geben sollen.

131) d. h. berechnet und völlig liquid gemacht wurde. Der Entwurf wollte diesen letzten Zeitpunkt auch dann als Zinstermin festsetzen, wenn dem Rechner die Verwaltung früher abgenommen wurde, wie es schon ein Gesetz vom 1. August 1806 §. 19 festsetzte. Allein mit Recht wurde dieses auf den Antrag der Commission der II. Kammer geändert. — Was das Gesetz hier über Zinsverbindlichkeit bestimmt, liegt ganz in den allgemeinen Grundsätzen, und ist deßhalb allgemein auf alle Rechner anzuwenden.

132) Art. 32 des Ges.; die letztere Bestimmung kam auf den Vorschlag der Commission der II. Kammer in das Gesetz.

Daß sich diese Bestimmungen durchaus rechtfertigen lassen, leidet keinen Zweifel. Aber folgen sie schon an sich aus allgemeinen Grundsätzen? diese Frage ist deßhalb sehr wichtig, weil jene Bestimmungen auf Vormünder und auf andere Verwalter von Privatvermögen nur in so weit anzuwenden sind, als sie schon an sich aus den allgemeinen Grundsätzen des bestehenden Rechts folgen [133]. Daß sie aus diesen folgen, halten schon die Motive zum Gesetze für zweifelhaft; auch ist es entschieden zu verneinen. Die angeführten Fälle sind eine Begünstigung nach der That. Ein bloßer Begünstiger nach der That aber verschuldet die That selbst nicht, auch nicht zum Theile. Er kann also auch hier nicht für die That und die daraus entspringenden Schaden haften, sondern nur für den Schaden, den seine Begünstigung erweislich erzeugt hat, also z. B. in dem unter a. angeführten Falle dann, wenn durch seine Handlung der Rest zu einer Zeit, in welcher der Rechner noch solvent war, und es ihm nur an baaren Mitteln fehlte, verdeckt und dadurch bewirkt wurde, daß man erst später den Rest entdeckte, nachdem der Rechner inzwischen insolvent geworden war. Auch die römischen Bestimmungen über solidarisches Haften bei Delicten haben bloße Begünstiger nach der That nicht im Auge.

Endlich bestimmt noch das Gesetz (Art. 32) zum Schutze der Kassen, daß ein Schuldner einer Kasse, welcher für eine

---

133) Das Gesetz spricht, wie aus seiner Beziehung zum StrafG.B. hervorgeht, zunächst nur von Verwaltungen (von Geld- oder von andern Vorräthen) der Staats-Stiftungs-Gemeinde- und andrer öffentl. Korporations-Beamten. Die Commission der II. Kamm. machte den Antrag, es auch auf Pfleger und überhaupt Alle, welche unter öffentl. Aufsicht ein Privatvermögen verwalten, auszudehnen. Dieses wurde aber von der Kammer abgelehnt so daß nun bei Vormündern und andern Verwaltern von Privatvermögen es ganz bei den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts verbleibt. Verhandl. der II. Kamm. Prot. XXVI. S. 45 f. S. 52. 58.

Privatforderung an den Rechner eine amtliche Bescheinigung des Letzteren über die Tilgung seiner Schuld zur Kasse annimmt, nicht befreit wird, und daß ein sogenannter Rückschein, vermöge dessen ein Gläubiger der Kasse, der Bescheinigung über völlige Befriedigung ungeachtet, noch ein Guthaben an die Kasse haben soll, Letzterer gegenüber keine Wirkung habe. —

Die erste dieser Bestimmungen liegt ganz in den allgemeinen Grundsätzen und ist daher auch auf alle Privatrechner anzuwenden [134]. Nicht so die zweite. Sie enthält eine Singularität [135], die sich aber legislativ durchaus rechtfertigt und zu einer allgemeinen Bestimmung erhoben zu werden verdiente.

VII.

Ueber die Verhältnisse bei ausserehelicher Geschlechtsgemeinschaft.

Die wichtigeren hieher gehörigen Fragen kamen in unserem Jahrhundert in Deutschland bei der Gesetzgebung und in neuerer Zeit auch in ständischen Kammern vielfach zur Sprache. Besonders war es das Recht zur Paternitätsklage, welches bald sehr bestritten, bald in Schutz genommen wurde. Auch hier wie in manchen andern legislativen Fragen, hatte in einigen deutschen Staaten die französische Gesetzgebung großen Einfluß, und so wurde in derselben das frühere Recht wesentlich geändert und die Paternitätsklage zum Theil abgeschafft [136]. Unter diesen Umständen dürfte es doppelt von

---

134) Die angeff. Verhandl Prot. XXVI. S. 45.

135) S. auch die Motive zu Art. 23 des Entwurfes, welche anerkennen, daß der Satz aus dem bestehenden (gemeinen) Rechte nicht folge.

136) Namentlich geschah dieß theilweise in Baden und in neuerer Zeit durchaus in Hessendarmstadt. Ueber Letzteres sind besonders zu vergleichen Bopp: im Müllerschen Archiv f. d. neueste

Interesse seyn, Etwas näher auf das einzugehen, was hierüber in Württemberg bei den Factoren der Gesetzgebung in neuester Zeit verhandelt wurde, welche hierin einen völlig andern, als den oben berührten Weg einschlugen. Während im Jahr 1821 die Hessische Kammer der Abg. beinahe einstimmig auf Abschaffung der Unzuchtsstrafen u. der Paternitätsklagen antrug: waren es in Württemberg im Jahr 1838 nur wenige Stimmen (in der Kammer der Abg. nur 4 gegen 78), welche sich für Abschaffung der erstern Strafen hören ließen [137]), und es erhob sich, als im Jahr 1839 die Legislation über Paternitätsklagen vor die Kammer der Abg. kam, keine einzige Stimme gegen das Bestehen der Paternitätsklagen.

Die Privatrechtsgrundsätze bei ausserehelicher Geschlechtsgemeinschaft, wie sie in Württemberg bis zum Jahr 1839 bestanden, giengen im Wesentlichen dahin: wenn eine unverheirathete Mannsperson eine unverläumdete Jungfrau zu Fall brachte [138]): so ist der Mann nach einem Gesetze von 1586 verbunden, ihr das Kränzchen zu bezahlen „um der Verfallung oder beraubten Jungfrauschaft willen" [139]). Dieses wurde in Verbindung mit einer Stelle der W. Eheordnung von der Württ. Doctrin und Praxis ganz im Sinne der gemeinrechtlichen usuellen Interpretation des canonischen Rechts dahin ausgelegt, daß die Geschwächte alternativ

Gesetzgeb. aller d. Staaten B. III S. 489 f. und Röder critische Beiträge über d. ausserehel. Geschlechtsgemeinschaft, Darmstadt 1837. 8.

137) Vergl. Verhndlgen d. Kammer d. Abg. v. 1835 Prot. CXX.

138) Hatte sie selbst zur Unzucht Ursache gegeben, so daß sie nicht verführt genannt werden kann, oder war die Verführte eine Wittwe: so kann sie nicht auf das Kränzchen klagen.

139) Es bestimmt dieß ein Gesetz vom 21. Mai 1586 §. 5 und die Bezeichnung der Sache erklärt sich daraus, daß es in Württemberg alte Sitte war und ist, daß die Bräute, so fern sie noch Jungfern sind, an ihrem Hochzeittage ein Kränzchen tragen, das den Geschwächten zu tragen untersagt ist.

auf Ehelichung oder auf eine Dotation klagen könne [140]), nur daß die neuere Praxis die alternative Fassung

140) Aus jener Bestimmung des Gesetzes geht entschieden hervor, daß die Zahlung des Kränzchens ein Ersatz seyn soll für die entzogene Jungfrauschaft. Eine alternative Klage auf Ehelichung oder auf eine Abfindung wegen verweigerter, oder unmöglich gewordener Ehelichung liegt ganz entschieden nicht im Gesetze; allein die Württ. Doctrin und Praxis trugen dieß in das Gesetz hinein. Es bestimmt nämlich die Eheordnung: wenn eine ledige Mannsperson ein unverläumdetes Mädchen mit süßen glatten Worten oder gethanem Eheversprüch sub spe matrimonii, auch etwa durch Verehrung" verführen würde: so solle, wenn beide Personen gleichen Standes seyen, besonders wenn ein uneheliches Kind vorhanden wäre, die Bestimmung in Exodus XXII. 16. gehandhabt und nach Umständen unter Zustimmung der obersten Regierungsbehörde geradezu die Ehe für geschlossen erklärt werden. Neben dieser Bestimmung, welche sich offenbar nicht blos auf rechtsgültig Verlobte bezieht, wiewohl die Württ. Schriftsteller sie gewöhnlich blos auf gültig Verlobte beschränken, enthält die Eheordnung die weitere Bestimmung, daß es im Uebrigen „in puncto Impraegnationis vel deflorationis", bei der Disposition der gemeinen Rechte ungeändert verbleiben solle. Diese letztere Bestimmung bezog nun die Württ. Doctrin und Praxis durchaus auf das Gesetz von 1586 in der Weise, daß sie daraus herleitete, es habe hiernach jede unverläumdete Geschwächte eine Klage auf Ehelichung oder auf Dotation und diese Klage sey dasselbe, was das Gesetz von 1586 mit dem Recht auf Bezahlung des Kränzchens besage, und knüpfe dann die Klage auf Ehelichung oder Dotation an die Bedingungen, welche das Gesetz von 1586 dem Rechte auf Zahlung des Kränzchens setzt. Burkh. Bardili D. de satisfact. stupratae. Tub. 1685 Memb. III. nr. 14. 36 sq. Lauterbach Colleg. Pandectar. Lib. XLVIII. tit. 5. nr. XLV. Weishaar Handb. d. W. Privatr. 3te Ausg. §. 1388 u. v. Schumm in Hofakers Jahrb. B. I. S. 498 f. Auf die gleiche Weise faßten auch die ständische Commission und die Regierungs-Motive im praktischen Resultate die Sache auf. Allein bei diesem Resultate, das man allerdings durch Gewohnheitsrecht für festgestellt wird annehmen müssen, ist es zu wundern, daß die meisten Württ. Schriftsteller diese Klage auf Ehelichung oder Dotirung für eine Klage auf eine Privatstrafe erklären (Vgl. Glück Pand. Comm. B. XXVIII. S. 173 f. Busch Darst. der Rechte ge-

der Klage nicht mehr verlangt, und eine bloße einfache Klage auf Dotation (Zahlung des Kränzchens) zuläßt [140 a]. Was das Verhältniß unehelicher Kinder betrifft, so schloß sich die Württ. Gesetzgebung im Wesentlichen an das gemeine Recht so an, daß sie dabei dasjenige, was das röm. Recht über Concubinenkinder im Verhältniß zum Vater bestimmt, auf die im stuprum erzeugten Kinder überträgt. Es unterscheidet 3 Klassen unehelicher Kinder: 1. Kinder, die aus einer in Kaiserl. Rechten verdammten Geburt herkommen, d. h. — wie das Gesetz es näher erklärt — welche im Ehebruch oder von solchen Personen gezeugt wurden, die wegen naher Verwandtschaft nach göttlichen Gesetzen, also nach Mosaischem Rechte, einander nicht heirathen können [141]. Solche Kinder haben an ihre

---

schwächter Frauensperf. rc. S. 19 f.), und daß die Gerichte die Summe für das Kränzchen (also die Dotirung statt der Ehelichung) in der Regel blos auf 15 — 20 fl. setzen. Bei jener Auslegung des Gesetzes wird der Geschwächten dasselbe Recht gegeben, welches der Verlobten gegen einen widerspenstigen Bräutigam zukommt, d. h. das Recht: Eingehung der Ehe oder Entschädigung zu verlangen. Nur ist die Entschädigung im letzteren Falle ganz zu bemessen nach den Verhältnissen des Bräutigams, dessen Frau die Verlobte nach seinem Versprechen hätte werden sollen (Ersatz für das nicht gehaltene Versprechen), bei der Satisfaction der Geschwächten aber hauptsächlich nach ihren Verhältnissen und ihrem Stande, indem sie die Stelle einer ihr nach ihren Verhältnissen zukommenden Ausstattung vertreten soll (Ersatz für das Kränzchen). Die berührte Frage über die Natur der Klage ist namentlich auch in Hinsicht auf ihre Zulässigkeit gegen die Erben des Stuprators wichtig.

140a) Weil zur Ehelichung nie mehr gezwungen wird. Vgl. auch Verhandl. d. II. Kammer v. 1839. Prot. XXV. S. 44 f. 46 f. Nimmt man aber die in der vorhergehenden Note berührte Auslegung der Eheordnung an, so muß man jedenfalls zugeben, daß der Beklagte durch Erbieten zur Ehe die Klage auf Geldersatz in der Regel abwenden kann, daß also, wenn auch nicht eine obligatio, doch eine facultas alternativa vorhanden ist.

141) Württ. Landrecht IV. 18. §. 9. Es gehören also hierher die Adulterini und ein Theil der Incestuosi, aber keineswegs alle. Schon das ältere Württ. Recht, das Gesetz von 1586, unterschied beim Inceste die eigentliche Blutschande (in linea recta

Eltern und deren Verwandte gar keine Verwandtschaftsrechte, mit der einzigen Ausnahme, daß sie vom Vater und in subsidium von der Mutter nothdürftige Alimente verlangen können; sie sind sogar auch in Beziehung auf letzte Willen gegenüber von Vater und Mutter successionsunfähig, mit der einzigen Ausnahme, daß die Eltern ihnen nothdürftige Alimente und der Tochter ein nothdürftiges Heirathsgut vermachen können [142]). 2. Bastarde oder Hurenkinder, d. h. welche von einer Mutter geboren wurden, die zur Zeit der Conception mehreren Männern sich hingab. Solche Kinder haben an die Mutter und die mütterlichen Verwandten die vollen, dagegen an den angeblichen Vater und dessen Verwandte, weil der Vater ungewiß ist, gar keine Verwandtschaftsrechte [143]). 3. Natural-, Leibes- oder Liebes-

---

und im ersten Grade der gleichen und zweiten der ungleichen Seitenlinie der Verwandtschaft oder Schwägerschaft) von dem Beischlaf in den übrigen verbotenen Graden und behandelt blos die erstere criminell. Dieses Gesetz rechnet also zur Blutschande blos die Vermischung in den Graden, in welchen nach Mosaischem Rechte die Ehe verboten war, bezieht jedoch das Mosaische Recht in der Seitenlinie nicht auf die Personen, welche Moses nennt (Ehe mit der Schwester des Vaters oder der Mutter ꝛc.), sondern auf den Verwandtschaftsgrad, wie auch das ältere Sächsische Recht. Vergl. meine Abhandlungen aus dem Strafrecht B. I S. 197. Es hatte also vom Standpunkte des früheren W. Rechts aus Weishaar Handb. §. 230, 677 ganz recht, wenn er die unter Nr. 1. angef. Kinder bezeichnete durch „aus einem zum Criminalverbrechen erklärten Beischlafe Gezeugte“. Nur hätte er noch einen Beisatz beifügen sollen, um die in Nothzucht Gezeugten auszuschließen.

142) Landrecht IV. 18. §. 9. III. 11. §. 11.

143) Landrecht IV. 18. §. 8. Diese Stelle bezeichnet zwar die Mütter durch Weibspersonen, die sich nicht zu Einem Manne allein halten, sondern an einen jeden hänken. Allein der Grund des Gesetzes, daß in diesem Falle der Vater nicht gewiß sey und die Kinder deßhalb von ihren vermeinten Vätern ꝛc. Nichts zu erben haben, führt darauf, daß von allen Kindern, deren Mutter zur Zeit der Conception mehreren Männern sich hingab, wenn sie auch keine Hure im technischen Sinne ist, das Gleiche gelten muß.

kinder. Es sind dieß uneheliche Kinder, welche in andern als in den unter Nr. 1 u. 2. angeführten Verhältnissen gezeugt wurden. Sie haben an die Mutter und die mütterliche Linie volle Verwandtschaftsrechte, nicht aber an den Vater und die väterliche Linie. Der Vater ist blos verbunden, ihnen natürliche Alimente und zwar noch vor der Mutter und deren Verwandten zu geben und diese Verbindlichkeit geht sogar auf seine Erben über; sie haben ferner ein beschränktes Intestaterbrecht an den Vater, dagegen darf er ihnen mit ihrer Mutter, wenn er eheliche Kinder hinterläßt, nur den 12. Theil seines Vermögens letztwillig zuwenden [144].

Außerdem kann die Mutter von dem Vater auch noch Ersatz für die Entbindungs-, Tauf- und Beerdigungskosten des Kindes verlangen. Die Klage auf Anerkennung des Kindes und Reichung der Alimente stellte gewöhnlich die Mutter gegen den Vater des Kindes an. Dabei war es aber sehr bestritten, ob, wenn der Vater ausser Stand ist, das Kind zu alimentiren, die Verbindlichkeit dazu dem väterlichen Großvater zukomme, und die meisten Württ. Gerichte, und Schriftsteller entschieden sich — freilich aus ungenügenden Gründen — für die Bejahung der Frage [145].

Die Hauptfrage bei der neuen Gesetzgebung war in dieser Beziehung: ob man das Recht auf Bezahlung des Kränzchens, und ob man die Paternitätsklagen beibehalten solle. Was das Erstere betrifft, so verkannte die Regierung nicht, daß die Klage einer Geschwächten auf Ehelichung oder auf Abfindung manchem Bedenken unterliege. Auf der andern Seite fand sie aber doch auch gegen die Beseitigung dieses in Uebung befindlichen Rechtsgrundsatzes nicht unerhebliche Anstände, und die Frage schien ihr so wichtig und

---

144) Landrecht IV. 18. §. 1—7, III. 11. §. 11, III. 14. §. 1.

145) S. die Literatur d. Württ. Rechts von R. Mohl, C. Scheurlen u. C. G. Wächter S. 265 f.

mit der Ehegesetzgebung in so nahem Zusammenhang, daß sie nicht glaubte, sie abgesondert von dieser nur so im Vorbeigehen lösen zu können. Die Commission der II. Kammer dagegen erklärte sich entschieden gegen die Beibehaltung dieses Instituts. Sie glaubte, es lasse sich mit zureichenden Gründen nicht rechtfertigen, daß eine Weibsperson für die Unzucht, die sie freiwillig getrieben, und für die sie Strafe verschuldet hat, doch noch eine Genugthuung in Geld erhalten solle. Auch zog sie den innern Zusammenhang mit der Ehegesetzgebung in Abrede, weil, wenn die Klage alternativ auf Ehelichung oder Entschädigung gerichtet werden wollte, was aber in der Regel gar nicht mehr geschehe, sie in jener Richtung schlechterdings erfolglos wäre, da ein gerichtlicher Zwang zur Ehelichung, selbst bei demjenigen, der nicht entschädigen könne, unzulässig sey. Nur (? vgl. Not. 140.) in dem Falle sey es anders, wenn der Schwängerung ein gültiges Eheversprechen voranging. Hier werde durch die Schwängerung die nach der Ehegesetzgebung aus dem Verlöbnisse entspringende klagbare Verbindlichkeit verstärkt, und die Verweigerung der Erfüllung des Eheversprechens müsse um so mehr eine Entschädigung der Braut zur Folge haben, wenn sie, auf das Versprechen bauend, sich dem Manne hingegeben habe. Sie stellte daher den Antrag, statt des Vorschlages der Regierung im Gesetze zu bestimmen: „eine Klage auf Genugthuung wegen Schwängerung steht der Geschwächten nicht zu; dagegen bleiben ihr für den Fall eines vorangegangenen gültigen Verlöbnisses ihre Ansprüche an den Schwängerer nach den bestehenden Gesetzen vorbehalten.“ Diesen Antrag nahm auch die Kammer der Abg. mit 63 Stimmen gegen 16 an [146]; allein die Kammer der Standesherrn lehnte denselben ab, weil es nicht räthlich erscheine, von den Motiven zur Ehelichung der Geschwächten ein auch noch so unbedeutendes auf die Seite zu räumen, und weil die sonstige

146) Verhandl. Prot. XXV. S. 50 f.

Entschädigung für Entbindungskosten u. dgl. gewöhnlich so gering bemessen werde, daß es nicht wünschenswerth seyn dürfte, die Geschwächte noch weiter zu verkürzen, auch die Ansicht des Volkes an die in Rede stehende Entschädigung ebenso sehr gewohnt sey, als an die Sitte des Verbots des Tragens des Ehrenkränzchens. Die Commission der II. Kammer erwiederte zwar hierauf, daß die Fälle, in welchen der Verführer, nur um die Genugthuung nicht geben zu müssen, sich zur Ehe verstehe, selten seyn werden, auch es sehr dahin stehe, ob es den Grundsätzen der Gesetzgebung angemessen sey, durch ein solches Motiv die Ehen zu befördern; ferner was die Entschädigung für Entbindungskosten u. dgl. betreffe, der Richter vollen Ersatz zu erkennen habe, und wenn es bisher nicht geschehen sey, dieß nur auf irrigen Entscheidungen der Gerichte beruhe. Allein die Kammer der Standesherrn beharrte auf ihrem Beschlusse und die Commission der II. Kammer trug auch am Ende darauf an, ihr beizutreten, da für beide Meinungen sich Gründe anführen lassen, und die Kammer der Standesherrn für ihre Ansicht außer dem Gesetzesentwurf auch noch das bestehende Recht habe [147]). Die II. Kammer trat diesem Antrage ohne weitere Debatte bei, und so bestimmt nunmehr das Gesetz: „einer Geschwächten bleibt die Klage auf Genugthuung nach dem bestehenden Rechte vorbehalten."

Mehr Einigkeit herrschte bei den Kammern über die Frage, ob die Paternitätsklage beizubehalten sey. Die Regierung erklärte sich in ihren Motiven zum Art. 19. des Entwurfs ausführlich für die Bejahung der Frage und auch die Commission der II. Kammer sprach sich entschieden dafür aus, indem sie sich besonders auf das natürliche Gefühl und darauf berief, daß durch Aufhebung der Paternitätsklage doch nicht aller Unfug und Mißbrauch abgeschnitten würde, indem schon die Drohung, einen früher begangenen Fehltritt öffentlich

---

147) Vgl. Verhandl. III. Beil.-H. S. 67. S. 280, 348.

bekannt werden zu lassen, mißbraucht werden und die Ausführung derselben den Frieden einer Familie stören könne. Dem Mißbrauche, der möglicherweise mit den Paternitätsklagen getrieben werden kann, glaubte sie durch folgende Vorschläge begegnen zu können: die Klage solle nur von einem für das uneheliche Kind bestellten Pfleger, in Verbindung mit der Mutter, welcher als Mitbetheiligter ein Eid aufgetragen werden kann, erhoben werden können. Dieser Pfleger habe, wenn der Vater in Folge eines Vergleichs oder rechtskräftigen Urtheils einen Beitrag zu Ernährung des Kindes zu leisten hat, diesen Beitrag in Verwaltung zu nehmen, und für das Kind zu verwenden. Eine Eideszuschiebung finde sowohl hinsichtlich des Grundes der Klage, als der exceptio plurium concumbentium nur dann statt, wenn die Thatumstände, über welche geschworen werden soll, anderwärts bescheinigt sind.

Diesem Antrage fügte sie noch zwei weitere bei, deren legislative Zulässigkeit aber sehr in Zweifel gezogen werden konnte, den einen, die Verbindlichkeit zur Ernährung der unehelichen Kinder für eine gemeinschaftliche beider Eltern so zu erklären, daß Vater und Mutter zu gleichen Theilen beizutragen haben [148]), und den andern, das oben angeführte Intestaterbrecht der unehelichen Kinder an ihren Vater aufzuheben, weil auch dieses Erbrecht ärgerliche Processe veranlasse und in der Natur des Verhältnisses keinen Grund habe.

Die Kammer der Abg. entschied über diese Fragen in

---

148) Als Grund führt sie dafür an, daß dieses „sowohl dem natürlichen Verhältnisse der Eltern zu den Kindern, als der Analogie der in Deutschland unter den Eheleuten fast überall eingeführten Gütergemeinschaft, wonach die ehelichen Kinder auf Kosten beider Eltern erzogen werden, am Richtigsten zu entsprechen scheine.“ — Allein läßt sich der erstere Grund schon sehr in Abrede ziehen, so ist, was den zweiten betrifft, nicht einzusehen, wie die eheliche G.Gemeinschaft hier als ein Argument für ein doch entschieden völlig anderes Verhältniß gebraucht werden kann.

sehr richtigem Sinne. Kein Mitglied stellte einen Antrag auf Aufhebung der Paternitätsklagen. Die Kammer erklärte sich durch Acclamation für ihre Beibehaltung. Dagegen lehnte sie die von der Commission vorgeschlagene Gemeinschaftlichkeit der Ernährungspflicht entschieden ab; ebenso den Antrag über Aufhebung des Erbrechts der Kinder [149]) und den über die Beschränkung der Eideszuschiebung. Die übrigen Anträge der Commission nahm sie mit einigen richtigen Modificationen an, und so gingen, nachdem die Kammer der Abg. gegen den Widerspruch der Kammer der Standesherrn [150]) auf ihren Beschlüssen beharrt hatte, folgende Bestimmungen in das Gesetz über: „der Vater ist jedem aus einem unerlaubten Beischlafe erzeugten Kinde so lange natürliche Alimente zu reichen schuldig, bis sich dasselbe selbst ernähren kann [151]), auch hat er der Mutter des unehelichen Kindes die Entbindungs-, Tauf- und Beerdigungskosten zu ersetzen."

149) Durch Acclamation; alle Redner, welche sprachen, erklärten sich gegen den Antrag zum Theile aus sehr triftigen Gründen. Verh. Prot. XXVI. S. 17 f.

150) Er betraf hauptsächlich das von der Commiss. vorgeschlagene Verhältniß der Mutter bei der Paternitätsklage, beruhte aber theilweise auf unrichtigen Voraussetzungen. Verh. III. Beil.-H. S. 67. 231.

151) Ueber den Betrag dieser Alimente sagt die Regierung ganz richtig, daß nach der bisherigen Praxis in Württ. (und auch nach dem vorliegenden Gesetze, wie schon nach dem Landrecht) der Vater blos alimenta naturalia, nicht civilia zu geben habe (soweit er nicht freiwillig das Kind zu einem höheren Stande erziehen lassen will), daß aber unter jenen Alimenten auch die Mittel zur einstigen Versorgung, d. h. Erlangung der Fähigkeit, sich selbst fortzubringen, verstanden sind, und daß die Alimentationszeit nicht nach Jahren absolut bestimmt werden könne, sondern so lange daure, bis das Kind sich selbst ernähren kann. Nur werde von manchen Untergerichten die Alimentensumme zu gering angesetzt, vielleicht aus der irrigen Meinung, daß dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich die Alimentirung obliege.

„Eine Klage auf Reichung der Alimente kann nur entweder von dem Vater der Geschwächten, oder von einem für das uneheliche Kind bestellten Pfleger, in beiden Fällen in Verbindung mit der Mutter, falls diese noch am Leben ist, erhoben werden. Hierbei kann der Letzteren, als Mitbetheiligten, ein Eid zugeschoben oder auferlegt werden."

„Wenn der Vater in Folge eines Vergleichs oder eines rechtskräftigen Urtheils die Kosten der Ernährung des unehelichen Kindes zu bestreiten hat, so ist von der vormundschaftlichen Behörde über die Nothwendigkeit einer besonderen Verwaltung des Betrages jener Kosten zu erkennen."

„Ist der Vater des unehelichen Kindes zur Verpflegung unvermögend, so geht diese Verbindlichkeit auf die Mutter, und wenn auch diese unvermögend ist, auf die Eltern derselben über [152]).

Noch waren aber einige Fragen zu entscheiden: 1) die gemeinrechtlich sehr bestrittene über die exceptio plurium concumbentium. Nach der in der Note 143 angeführten Landrechtsstelle mußte diese Einrede, sobald sie erwiesen ist, jeden Paternitätsanspruch abwenden. Auch die Regierung entschied aus allgemeinen Gründen hiefür (weil man Jemanden nicht verurtheilen könne, ein Kind als das seinige zu ernähren,

152) Ueber das Recht, das Kind zu erziehen, sagt das Gesetz nichts. Die Regierung bemerkt nur in ihren Motiven zu Art. 19 des Entw.: „Die Regel: wer ein Kind auf seine Kosten zu ernähren verbunden ist, kann auch verlangen, daß ihm die Erziehung desselben überlassen werde, ist so natürlich (?), daß sie wohl der Aufnahme in das Gesetz nicht bedarf; sie wird bei uns auch von der Praxis befolgt. Die Praxis erkennt auch an, daß in der Regel in den ersten Jahren die Erziehung der Mutter zu überlassen sey, daß überhaupt in dem einzelnen Falle die Bestimmung hierüber nach den besonderen Umständen, namentlich nach den Verhältnissen der Eltern, dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim zu geben sey. Vergl. Glück Comm. B. XXVIII. S. 201."

wenn seine Vaterschaft ungewiß ist, ein Grundsatz, der fast allgemein in der Praxis der Württ. Gerichte befolgt werde); die Kammern stimmten bei, und so wurde der Grundsatz entschieden im Gesetze ausgesprochen [153]); 2. die Frage, ob die väterlichen Großeltern zur Alimentation des unehelichen Enkels verbunden seyen. Die Regierung trug, ganz übereinstimmend mit dem bisherigen Rechte (s. oben) auf folgende Bestimmung an: „die väterlichen Großeltern sind nur in dem Falle, wenn sie als Erben ihres Sohnes in die Verbindlichkeit desselben eintreten, zur Verpflegung der unehelichen Enkel verbunden" — die Kammern nahmen dieß an und so wurde auf eine sehr richtige Weise eine Controverse unseres Rechts entschieden, bei der unsere Gerichte bisher größtentheils der unrichtigen Ansicht gefolgt waren. 3. Welchen Namen ein uneheliches Kind zu führen habe? Die bisherige Württ. Gesetzgebung entschied hierüber nichts. Nach Römischem Rechte konnte darüber kein Zweifel seyn. Die unehelichen Kinder folgen der Mutter; sie gehören daher ganz zur Familie der Mutter, gar nicht zu der des Vaters, können also auch nicht seinen Familien-Namen führen. Wenn das canonische Recht und der es ergänzende Gerichtsgebrauch und das Württ. Recht den unehelichen Vater zur Alimentation der Kinder verpflichten und das Württ. Recht noch weiter ihnen beschränkte Erbrechte am Vater giebt: so wird dadurch das matrem sequuntur keineswegs abgeändert, wie sich dieß schon daraus unwiderleglich erweist, daß der Vater blos nothdürftige Alimente ihnen zu geben, sie also nicht seinem Stande gemäß zu ernähren hat, und daß sie von allen Verwandtschaftsrechten an die väterliche Linie aus-

153) „Ist die Einrede des Beklagten, daß um die Zeit seines Beischlafs die Klägerin auch mit Andern unzüchtigen Umgang gepflogen habe, erwiesen, so ist der Beklagte von der Klage auf die Ziff. 1. erwähnten Leistungen (Alimente, Entbindungs-, Tauf- u. Beerd.-Kosten) freizusprechen."

geschlossen sind, während sie an die Mutter und die mütterliche Linie in der Regel die vollen Verwandtschaftsrechte ehelicher Kinder haben. Dennoch kam es in Württemberg sehr häufig vor, daß das uneheliche Kind den Namen seines Vaters führte; besonders legten ihn ihm die Geistlichen gewöhnlich bei, sobald der Vater gewiß war, so daß die Ministerien der Justiz und des Innern sich veranlaßt fanden, diesem Mißbrauch entgegen zu treten und zu verfügen (V. O. v. 15. Sept. 1836), daß den unehelichen Kindern nur dann der Name des Vaters beigelegt werden dürfe, wenn dieser seine Zustimmung gebe. Die Regierung beabsichtigte aus sehr triftigen Gründen [154]), dieses im Gesetze entschieden auszusprechen, jedoch mit der Beschränkung, daß die im Ehebruche und in Blutschande nach den Begriffen des früheren Württ. Criminalrechts (s. unt. Note 156) geborenen Kinder den Namen des Vaters niemals, auch nicht mit dessen Zustimmung führen dürfen. Die II. Kammer nahm diese Anträge ohne Debatte durch Acclamation an, allein die Kammer der Standesherrn wollte, wenn auch der Vater seine Einwilligung zur Führung seines Namens gibt, doch noch der Familie des Vaters ein Einspruchsrecht eingeräumt wissen, weil es den Angehörigen mancher Familien, besonders der höheren Stände, öfters nicht gleichgültig seyn könne, wenn ein uneheliches Kind ihren Geschlechtsnamen führe. Nach weiteren Verhandlungen mit der Kammer der Standesherrn [155]) kam man endlich überein, einen Vorbehalt für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien beizufügen und so wurde nun im Gesetze Folgendes bestimmt: „Ein im Ehebruch oder Blutschande (Art. 301 — 303 des Straf-

154) S. Motive zu Art. 19. des Ges.-Entwurfes.

155) Verhandl. d. II. Kammer. III. Beil.-H. S. 68, 238, 349.

Ges.-B.) [156] erzeugtes Kind kann, auch mit Zustimmung des Vaters, den Namen desselben nicht führen."

„Ein anderes uneheliches Kind kann den väterlichen Namen nur dann führen, wenn der Vater seine Einwilligung zum Geburtsregister erklärt. Es bleibt jedoch nicht nur den standesherrlichen, sondern auch den ritterschaftlichen Familien unbenommen, hierüber noch durch Haus- oder Familien-Statute besondere Bestimmungen zu treffen. Uebrigens begründet die Befugniß zu Führung jenes Namens kein weiteres Recht irgend einer Art."

4. Die im Ehebruch und in Blutschande gezeugten Kinder sind nach Württ. Recht in Beziehung auf Vater und Mut-

156) Nach dem Württ. Strafgesetzbuch ist eigentliche, criminell zu bestrafende Blutschande nur vorhanden bei Beischlaf zwischen Geschwistern und zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie. Der Begriff der eigentlichen incestuosen Kinder ist daher nach dem neuesten W. Criminalrechte weit enger, als nach dem älteren (Not. 141.) Die Regierung wollte aber, daß hier, bei den privatrechtl. Folgen, Blutschande nicht in dem engeren Sinne des neuen Rechts, „welcher den Beischlaf zwischen Tante und Neffe nicht begreift, sondern in der seitherigen Bedeutung des criminellen Incests, welcher den eben genannten Fall mitbegreife", genommen werde. Dieß hätte aber eine Inconsequenz in unsre Gesetzgebung gebracht; auch war dabei übersehen, daß der crim. Incest des früheren Rechts nicht blos noch den genannten Fall, sondern noch mehrere weitere Fälle unter sich begriff. Wie sollte es mit diesen gehen? Die Commission der II Kammer wollte dieß mit Recht entscheiden, und trug darauf an, die privatrechtl. Folgen eintreten zu lassen bei Kindern der in indispensablem Grade miteinander Verwandten oder Verschwägerten. Dabei wäre aber doch die Inconsequenz geblieben. Deßhalb war es gewiß sehr richtig, daß die Kammer der Standesherrn beschloß, jene Folgen blos eintreten zu lassen bei solchen Kindern, die in einer im Str G.B. für criminell erklärten Blutschande gezeugt wurden, aus dem allgemeinen Grunde, weil die privatrechtlichen Folgen nicht auf weitere Vergehen ausgedehnt werden sollten, als diejenigen sind, welche im Str.G.B. benannt sind;" diesem Beschlusse trat später auch die Kammer der Abg. bei, und so erklärt sich die Fassung des Gesetzes.

ter durchaus successionsunfähig. Die II. Kammer glaubte, daß dieses gemildert werden sollte, und trug auf eine Bitte an die Regierung an, in einem Nachtrage zum vorliegenden Gesetze Bestimmungen über die Erbrechte der genannten Kinder zur Verabschiedung mitzutheilen. Allein die Kammer der Standesherrn lehnte dieß ab und so vereinigte man sich am Ende dahin, die Regierung zu bitten, einen Gesetzesentwurf für den künftigen Landtag einzubringen, durch welchen das Verbot, daß die Eltern den genannten Kindern im letzten Willen Etwas hinterlassen, wenigstens für die Fälle gemildert werde, wo der Erblasser eine Ehefrau (von der Erblasserin, welcher gegenüber jene ihre Kinder ebenfalls successionsunfähig sind, sagt der Beschluß nichts) und eheliche Kinder nicht hinterläßt [157]. Uebrigens läßt es sich fragen, ob nicht wenigstens in Beziehung auf incestuose Kinder das bestehende Recht doch in einiger Hinsicht durch das vorliegende Gesetz schon gemildert wurde. Denn aus den in Note 156 angeführten Verhandlungen geht hervor, daß man den Begriff derjenigen incestuosen Kinder, welche gegenüber von andern unehelichen Kindern besonders vernachtheiligt seyn sollten, beschränken wollte auf solche, die in einer in unserem Strafgesetzbuch für Criminalverbrechen erklärten Blutschande erzeugt wurden [158].

---

157) Vgl Verhandl. d. II. Kammer. II Beil.-H. S. 505 f. Prot. XXVII. S. 3. III. Beil.-H. S. 69, 237, 350 u. 463.

158) Entschieden war dieß der Sinn der Kammer der Standesherrn (Not. 156.), deren Antrag die II. Kammer geradezu annahm. Prot. LXXIV. S. 49. Nur die Commission der II. Kammer schien die Vereinigung der civilrechtlichen Folge der Blutschande mit dem strafrechtlichen Begriffe derselben blos auf das Recht, den väterl. Namen zu führen, beschränkt zu haben. Verhandl. d. II. Kammer. III. Beil.-H. S. 233

VIII.

Verfügungsrecht eines insolventen Schuldners und actio Pauliana.

Es ließe sich streiten, ob Bestimmungen über die beiden genannten Punkte in ein Gesetz über die privatrechtl. Folgen der Verbrechen gehören. Jedenfalls aber war es sehr zu danken, daß durch vier Artikel unsres Gesetzes (Art. 23—26.) eine Reihe von Controversen in diesen wichtigen Lehren entschieden, und zwar auf eine im Ganzen sehr tüchtige Weise entschieden wurde (auch waren es hier wieder die Beschlüsse der Stände, durch welche das Gesetz sehr gewann). Die Abhandlung ist zu groß geworden, um auch auf diese Punkte näher einzugehen. Ich deute daher blos die Resultate kurz an. Es wurden 1) die Zeitpunkte genau bestimmt, von welchen an ein zahlungsunfähiger Schuldner das Verfügungsrecht über sein Vermögen so verliere, daß jede Verfügung von dem Güterpfleger so wie von den, durch die Verfügung benachtheiligten Gläubigern als nichtig angefochten werden kann (Art. 23.); sodann wurden 2) die Bedingungen der Pauliana actio für den Fall näher bestimmt, wenn Handlungen, die der Schuldner zur Befriedigung eines Gläubigers vornahm, mit jener Klage angegriffen werden (Art. 24.). Es wird gefordert, daß die Handlung vor dem unter Nr. 1. berührten Zeitpunkte vorfiel und daß der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (so drückt sich das Gesetz aus; aus den Verhandlungen ergibt sich aber, daß damit überhaupt die nachtheilige Wirkung der Handlung für die andern Gläubiger, sollte auch erst durch die Handlung Zahlungsunfähigkeit erzeugt worden seyn, gemeint ist) und dessen Absicht, seine andern Gläubiger zu vernachtheiligen, gekannt hat. Dieß stimmt somit mit dem gemeinen, hierin aber sehr bestrittenen Rechte überein (vgl. Franke in diesem Archiv Bd. XVI. S. 126 f. 128 f.

257.); nur die Bestellung eines gerichtlichen Unterpfands (an Immobilien) soll nie mit der Pauliana angegriffen werden können; auch geht das Gesetz darin weiter als das gemeine Recht (vgl. Franke a. a. O. S. 141 f. 257 f.), daß unter jenen Voraussetzungen nicht blos dationes in solutum, sondern auch die eigentliche Zahlung einer Schuld angegriffen werden kann. 3. Ueber die Verjährung der Pauliana Actio (Art. 25.). Sie soll in einem Jahre von der Rechtskraft der Gantverweisung an und ausserdem, wenn das nachtheilige Rechtsgeschäft früher als 3 Jahre vor dem unter Nr. 1. berührten Zeitpunkte vorfiel, verjähren. Endlich wurden 4) die Privilegien des Fiscus bei der Pauliana („jede ihm nachtheilige Zahlung, ohne Rücksicht auf die betrügliche Absicht des Zahlenden oder des Empfangenden anfechten zu können, so wie das weitere Recht, bei onerosen Veräusserungen gegen einen solchen Empfänger, der sich im guten Glauben befindet, klagen zu können") aufgehoben, und so hat das Gesetz das besondere Verdienst, mit der Sichtung der privatrechtlichen Fiscalprivilegien, welche beinahe durchaus nicht zu rechtfertigen sind, einen tüchtigen Anfang gemacht zu haben, indem es eine Reihe derselben geradezu aufhob.
